



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Anleitung zur Durchführung
der quantitativen Untersuchung und dem Stresstest
von EIOPA für Einrichtungen der betrieblichen
Altersversorgung**

Köln, den 15.05.2015

Präambel

Der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht ¹ erstellt.

Zusammenfassung

Die Fachausschuss Altersversorgung hat zu dem Thema „quantitative Untersuchung und Stresstest von EIOPA für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.

Das Ziel dieser Anleitung besteht darin, den deutschen EbAV, die an der quantitativen Untersuchung bzw. dem Stresstest teilnehmen, eine Hilfestellung bei der Durchführung anzubieten. Auch soll eine gewisse Konsistenz bei der Ermittlung der Ergebnisse sichergestellt werden.

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die Mitglieder des IVS, die bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder als Berater solcher Institutionen tätig sind.

Dieser Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien von DAV und IVS zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet.

Er stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV oder des IVS dar.

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 15.05.2015 verabschiedet worden.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der AG Internationales ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Susanna Adelhardt, Lena Bauhuber, Nicola Döring, Alfred Gohdes (Vors.), Dr. Frank Halanke, Dietmar Keller, Andreas Kopf, Alexander Mänz, Volker Meusers, Oliver Roehrig, Elke Rossbänder, Katrin Schulze, Dr. Georg Thurnes, Dr. Thilo Volz, Marius Wenning, Frank Zagermann

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Hintergrund.....	5
1.2 Ziel dieser Anleitung	6
1.3 Anwendungsbereich, Wesen und Aufbau der holistischen Bilanz (HBS)	7
1.4 Verbindung von holistischer Bilanz und Solvenzkapitalanforderungen	10
1.5 Wesentliche Änderungen im Vergleich zur QIS des Jahres 2012	13
1.6 Verwendung des „Level B best estimate“ als Grundlage für eine Mindestanforderung für den Wert des eigenen Vermögens	15
1.7 Vereinfachungen	18
2. Bester Schätzwert der technischen Rückstellungen	19
2.1 Segmentierung (HBS 3.1 bis 3.5)	21
2.2 Prinzipien für den besten Schätzwert (HBS 4.1 bis 4.31)	23
2.3 Leistungsarten (HBS 5.22 bis 5.45)	24
2.4 Beschreibung der unterschiedlichen Rechnungszinssätze (HBS 10.1 bis 10.45) ...	29
2.5 Biometrie (HBS 5.1 bis 5.4)	32
2.6 In die Cashflows einzubeziehende Leistungen und Beiträge(HBS 5.8 bis 5.10)	32
2.7 Überschussbeteiligung	34
2.8 Verwaltungskostenrückstellung	35
2.9 Bewertung von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien (HBS 5.62 – 5.74)	37
2.10 Berücksichtigung von Leistungsanpassungsmöglichkeiten bei der Berechnung der technischen Rückstellungen.....	40
____Variante 1: Berücksichtigung der Sanierungsklausel vor Subsidiärhaftung.....	43
____Variante 2: Berücksichtigung der Sanierungsklausel nach Subsidiärhaftung.....	43
3. Risikomarge (HBS 6.1 bis HBS 6.13)	46
A) Standardansatz.....	46
B) Vereinfachung.....	46
4. Arbeitgeberunterstützung (HBS 7.1 bis 7.100)	47
4.1 Einleitung.....	47
4.2 Bewertung	48
4.3 Maximalwert	50
4.4 Anzusetzender / benötigter Betrag für die Erwartungswertbilanz	52
4.5 SCR-Betrag / risikomindernde Wirkung des sponsor support	52
4.6 Balancing item	53

5. Pensionssicherungseinrichtungen (Pensionssicherungsverein, PSV)	55
Berücksichtigung des PSV als Aktivum in der holistischen Bilanz:.....	56
6. Vermögen und sonstige Verbindlichkeiten der EbAV (HBS 9.1 bis HBS 9.9)	57
Für bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden besondere Regelungen getroffen:.....	57
Einforderbare Beträge/Rückerstattungen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	59
Pensionsfonds:	59
7. Hilfestellung zur Ermittlung des SCR	62
7.1 Modulstruktur des Risikobaumes	62
7.2 Risikomindernde Effekte: Technische Rückstellung, Sicherheitsmechanismen und Steuern	62
7.3 Berechnung der Anpassung aus Risikomindernden Effekten (Adj)	63
7.3.1. Berechnung von Adj „je Risikomodul“	63
7.3.2. Berechnung von Adj „insgesamt“	64
7.3.3. Beispiel.....	65
7.4 SCROp	70
7.5 SCRmarket.....	70
7.6 SCR counterparty default risk	73
7.7 SCR pension liability risk.....	75
8. MCR	79
9. Stresstest	80

1. Einleitung

1.1 Hintergrund

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) beabsichtigt, der EU-Kommission Anfang 2016 einen Rat zur Solvenz von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu erteilen. EIOPA führt dazu auf eigene Initiative, also ohne eine entsprechende Anfrage der EU-Kommission, eine Quantitative Untersuchung (QU) zur Solvenz von EbAV durch. Zudem führt EIOPA im gleichen Zeitraum, vom 11. Mai bis 10. August 2015, einen Stresstest für EbAV durch. Die Ergebnisse des Stresstests sollen Ende 2015 veröffentlicht werden.

Wie bereits die Quantitative Auswirkungsstudie (QIS) für EbAV im Jahr 2012 basiert auch die QU auf der sogenannten ganzheitlichen Bilanz („holistic balance sheet“, HBS), in der die Verpflichtungen (insbes. technische Rückstellungen) den Mitteln gegenübergestellt werden, die zur Erfüllung der in Aussicht gestellten Leistungen vorhanden sind.

Der Stresstest basiert zu einem Teil auf der HBS, zu einem anderen Teil auch auf der nationalen Rechnungslegung, für Deutschland also auf den HGB-Bilanzen. Sofern nichts anderes gesagt wird, beziehen sich im Folgenden die Aussagen zur HBS sowohl auf den Stresstest als auch auf die QU:

Die QU soll auch einen Test für die Machbarkeit der Berechnungen der HBS darstellen. Die Tatsache, dass EbAV einzelne Berechnungen nicht oder nicht vollständig durchführen können, sollte einer Teilnahme an der QU nicht per se im Wege stehen. Vielmehr sollte auf diesen Umstand im qualitativen Fragebogen, der Teil der QU ist, hingewiesen werden.

An der QU beteiligen sich neben Deutschland weitere Mitgliedstaaten, bei denen leistungsbezogene Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung verstärkt anzutreffen sind. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden eine Aggregation und Hochrechnung der Ergebnisse der teilnehmenden EbAV auf den Gesamtmarkt vornehmen. Am Stresstest nehmen mindestens 17 Mitgliedstaaten teil.

Die Ergebnisse der QU aller teilnehmenden Mitgliedstaaten werden in den Rat von EIOPA an die Europäische Kommission einfließen² und voraussichtlich zusammen mit diesem

² Ebenso wie die Ergebnisse der Konsultation, die EIOPA zu diesem Thema durchgeführt hat ([https://eiopa.europa.eu/Pages/Consultations/Consultation-Paper-on-Further-Work-on-Solvency-of-IORPs-\(CP-14040\).aspx](https://eiopa.europa.eu/Pages/Consultations/Consultation-Paper-on-Further-Work-on-Solvency-of-IORPs-(CP-14040).aspx))

veröffentlicht werden. Daten einzelner EbAV werden, wie auch im Bericht zum Stress-test, nicht veröffentlicht werden.

Stichtag für die Durchführung der QU und des Stresstests ist der Bilanzstichtag 2014.

1.2 Ziel dieser Anleitung

EIOPA hat zur Durchführung der QU und des Stresstests eine Reihe von Unterlagen zur Verfügung gestellt³:

- Die technischen Spezifikationen („technical specifications“, TS) der QU enthalten eine Beschreibung der Prinzipien und Annahmen, die bei der Aufstellung der holistischen Bilanz sowie der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen zugrunde zu legen sind.
- Die TS für den Stresstest enthalten eine Beschreibung der anzuwendenden Stressszenarien. Die HBS wird für den Stresstest nach den gleichen Prinzipien wie für die QU aufgestellt, wobei allerdings für den Stresstest keine Solvenzkapitalanforderungen zu ermitteln sind.
- Zusammen mit den TS hat EIOPA die für die Eintragung der Ergebnisse der QU und des Stresstests zu verwendende Eingabetabelle („input spreadsheet“), weitere Hilfstabellen („helper tabs“) zur Berechnung bestimmter Komponenten der HBS bzw. der Solvenzkapitalanforderungen, die für die Berechnung des besten Schätzwertes der technischen Rückstellungen zu verwendenden Zinsstrukturkurven, eine Anleitung zum Ausfüllen der Eingabetabelle⁴ sowie einen qualitativen Fragebogen veröffentlicht.

Das Ziel dieses Dokuments besteht darin, deutschen EbAV, die an der QU bzw. dem Stresstest teilnehmen, eine Hilfestellung bei der Durchführung anzubieten. Auch soll eine gewisse Konsistenz bei der Ermittlung der Ergebnisse sichergestellt werden. Die Anleitung ist als Ergänzung zu den TS/Tabellen vorgesehen und bietet praktische Hilfe durch:

- eine kurze Darstellung des Anwendungsbereichs und Grundkonzepts der HBS und der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen
- die Erörterung der einzelnen Komponenten der HBS, deren Bedeutung und Anwendung auf deutsche Verhältnisse und typische in Deutschland anzutreffende EbAV

³ Zum Stresstest: <https://eiopa.europa.eu/financial-stability-crisis-prevention/financial-stability/occupational-pensions-stress-test>;

Zur QU: <https://eiopa.europa.eu/publications/qis/quantitative-assessment>

⁴ Die Anleitung findet sich im Blatt „P.Readme“ der Eingabetabelle.

sowie

- die Darstellung möglicher Vereinfachungen, die nach den TS unter Beachtung der Grundsätze der Materialität und Proportionalität möglich sind.

Die von EIOPA zur Verfügung gestellten Dokumente reflektieren ausschließlich den allgemeinen europäischen Ansatz und gehen auf die Verhältnisse in einzelnen Mitgliedstaaten nicht ein. Das Ziel dieser Anleitung ist eine Übertragung und Konkretisierung des europäischen Ansatzes auf deutsche EbAV.

Die Anleitung beabsichtigt, dies in verständlicher und, soweit möglich, nicht-technischer Sprache zu erreichen. Jedoch vermindert dies den Detaillierungsgrad und die Nuancen gegenüber den vollständigen TS in beträchtlichem Umfang. Die Anleitung kann und soll daher die TS nicht ersetzen. Die Anleitung berücksichtigt alle bis zum 12.05.2015 bekannten Informationen von EIOPA.

Die Anleitung soll sowohl Pensionskassen als auch Pensionsfonds erfassen und stellt daher, soweit möglich, auf neutrale Begriffe ab (z.B. „technische Rückstellung“ anstelle von „versicherungstechnische Rückstellungen“).

Der Aufbau der Anleitung folgt grundsätzlich dem Aufbau der TS, wobei vorab ein allgemeiner Überblick über die HBS und die Solvenzkapitalanforderungen gegeben wird.

1.3 Anwendungsbereich, Wesen und Aufbau der holistischen Bilanz (HBS)

Gegenüber der handelsrechtlichen Bilanz weist die HBS eine Reihe von Besonderheiten auf:

1. Die holistische Bilanz stellt die Verpflichtungen („liabilities“), insbesondere die gegenüber Versorgungsberechtigten bestehenden, den Mitteln („assets“) gegenüber, die zur Erfüllung der Leistungen zur Verfügung stehen. Dabei wird auf die Sicht der Versorgungsberechtigten abgestellt.

Für die Verpflichtungen bedeutet dies, dass es keinen Unterschied macht, ob die EbAV und/oder der Arbeitgeber eine Leistung zusagt. In die holistische Bilanz werden alle Leistungszusagen i.w.S. einbezogen, die Versorgungsberechtigten gegeben wurden und über die EbAV abgewickelt bzw. erfüllt werden (sollen). Die HBS erfasst somit die von Pensionskassen abgeschlossenen Verträge ebenso wie versicherungsförmige und nicht-versicherungsförmige Pensionspläne von Pensionsfonds. Nicht

einbezogen in die HBS werden hingegen Verpflichtungen, die allein den Arbeitgeber betreffen und nicht über eine EbAV abgewickelt werden. Hierzu gehören Direktzusagen, die Teile der nicht über EbAV abgewickelten Gesamt(versorgungs)zusagen sowie die sich aus § 16 BetrAVG ergebenden Rentenanpassungen.

Für die als Aktiva in die HBS einzubeziehenden Mittel bedeutet die ganzheitliche Sichtweise, dass nicht nur das eigene Vermögen der EbAV („financial assets“), sondern auch Mittel außerhalb der EbAV einbezogen werden, die zur Erfüllung der Zusagen über das schon vorhandene Vermögen der EbAV hinaus aus Sicht der Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehen. Hierzu gehören zusätzliche, über die mit der EbAV im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages hinausgehende Beitragszahlungen des Arbeitgebers („Arbeitgeberunterstützung“, „sponsor support“) sowie Zahlungen von Pensionssicherungseinrichtungen (in Deutschland der PSVaG), die die Erfüllung der vom Arbeitgeber zugesagten Leistungen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers ganz oder zum Teil übernehmen („Pension Protection Schemes“, PPS). Arbeitgeberunterstützung und Pensionssicherungseinrichtungen stellen aus Sicht der Versorgungsberechtigten zusätzliche Sicherungsmechanismen („security mechanisms“) dar.

2. Die Bewertung der in die HBS einzubeziehenden Aktiva und Verpflichtungen basiert grundsätzlich auf den auch Solvency II zugrundeliegenden Grundsätzen der marktkonsistenten Bewertung. Für die einzelnen Komponenten der HBS bedeutet dies Folgendes:
 - Die Verpflichtungen der EbAV bestehen aus den technischen Rückstellungen („technical provisions“) und den sonstigen Verbindlichkeiten der EbAV („other liabilities“). Die technischen Rückstellungen setzen sich aus dem besten Schätzwert („best estimate of technical provisions“) sowie einer Risikomarge („risk margin“) zusammen. Die Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des besten Schätzwertes sollen zu einer Rückstellung führen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen notwendig ist, ohne zusätzliche Sicherheitsreserven zu enthalten. Als Rechnungszins werden im Baseline Szenario 1 risikolose Zinsstrukturkurven verwendet. Darüber hinaus erfolgt im Baseline Szenario 2 die Erstellung der holistischen Bilanz unter Verwendung der erwarteten Erträge der Kapitalanlagen als Rechnungszins.
 - Das eigene Vermögen der EbAV wird (ebenso wie die sonstigen Verbindlichkeiten) zum Marktwert bzw. Zeitwert zum Bilanzstichtag bewertet. In der handelsrechtlichen Bilanz bestehende stille Lasten und Reserven gehen somit in die holistische Bilanz ein.
 - Arbeitgeberunterstützung und Pensionssicherungseinrichtungen sollen ebenfalls (grundsätzlich) durch Berechnung der wahrscheinlichkeitsgewichteten

Zahlungen an die EbAV bzw. die Versorgungsberechtigten ermittelt werden. Bei Arbeitgeberunterstützung ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die TS sehen allerdings vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitgeberunterstützung und Pensionssicherungseinrichtungen mit dem Wert angesetzt werden können, der notwendig ist, um eine ansonsten bestehende „Lücke“ in der HBS zu schließen („balancing item approach“).

3. Bei der Bewertung des besten Schätzwertes der technischen Rückstellungen wird der unterschiedliche Charakter von Leistungen berücksichtigt. Unterschieden werden:

- garantierte Leistungen, die keinem Vorbehalt unterliegen („unconditional benefits“)
- unter einen Vorbehalt gestellte Leistungen, die keiner Ermessensentscheidung der EbAV unterliegen („pure conditional benefits“)
- einer ermessensabhängigen Entscheidung unterliegende Leistungen, wobei die Ermessensentscheidung allerdings objektiven Kriterien folgt („mixed benefits“) und
- einer subjektiven ermessensabhängigen Entscheidung unterliegende Leistungen („pure discretionary benefits“).

Zu den unter Vorbehalt gestellten Leistungen gehören diejenigen, die unter bestimmten, vorab vereinbarten Voraussetzungen gekürzt werden können und somit einer Leistungskürzungsmöglichkeit unterliegen („ex ante benefit adjustment mechanism“). Derartige Leistungskürzungsmöglichkeiten können zu einer Verminderung der technischen Rückstellungen führen.

Der Aufbau der HBS kann wie folgt graphisch dargestellt werden:

Assets	Holistic balance sheet (HBS)	Liabilities
		Risk margin (Risikomarge)
Pension protection schemes (Pensionsversicherungseinrichtungen) Sponsor support (Arbeitgeberunterstützung) Financial assets (Kapitalanlagen und sonstiges Vermögen der EbAV)		Best estimate of technical provisions (bester Schätzwert der technischen Rückstellungen) sowie sonstige Verbindlichkeiten der EbAV

In der Darstellung wurde auf den Fall abgestellt, dass neben dem eigenen Vermögen der EbAV zur Bedeckung der Verpflichtungen weitere Sicherheitsmechanismen vorhanden sind.

1.4 Verbindung von holistischer Bilanz und Solvenzkapitalanforderungen

Die auf Marktwerten aufgebaute holistische Bilanz ist eine „Momentaufnahme“, eine Darstellung der Lage der EbAV zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Vermögenslage einer EbAV ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, wie dem technischen Risiko und dem Marktrisiko. Um sicherzustellen, dass eine EbAV ihre Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten bei Fälligkeit erfüllen kann, ist es notwendig, diese Risiken zu erkennen, und zu ermitteln, welche möglichen Auswirkungen diese Risiken auf die Bilanzpositionen haben, falls sie eintreten sollten.

Um sicherzustellen, dass die Leistungen an die Versorgungsberechtigten mit einem bestimmten Sicherheitsniveau auch unter Einbeziehung der Risiken erbracht werden können, muss die EbAV über zusätzliche, über die zur Bedeckung der technischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten hinausgehende Mittel verfügen. Die Höhe dieser mindestens vorzuhaltenden zusätzlichen Mittel wird als Solvenzkapitalanforderungen

(Solvency Capital requirement, SCR) bezeichnet. Zusätzlich gibt es eine Mindestkapitalanforderung („Minimum capital requirement“, MCR).

Die Methodik der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen folgt grundsätzlich der Solvency II-Systematik, d.h. die Anforderungen für die einzelnen Risiken werden zunächst einzeln ermittelt und anschließend unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten aggregiert. Als Betrachtungszeitraum wird auf ein Jahr abgestellt.

Bei der Ermittlung des SCR sind Anpassungs- und Sicherheitsmechanismen zu berücksichtigen. Diese vermindern somit das SCR. Das SCR kann aber auch mit vorhandenem eigenem Vermögen der EbAV bedeckt werden, welches unter Anwendung der Bewertungsregeln der HBS die Verpflichtungen übersteigt.

Unter Einbeziehung der Solvenzkapitalanforderungen kann die HBS wie folgt dargestellt werden:

HBS-Variante: EbAV ohne Leistungskürzungsmöglichkeit, Arbeitgeberunterstützung und Pensionssicherungseinrichtung

Assets	Holistic balance sheet (HBS)	Liabilities
Financial assets (Kapitalanlagen und sonstiges Vermögen der EbAV)	Net asset value (own funds; Eigenmittel)	} SCR (Solvenzkapitalanforderungen)
	Risk margin	
	Best estimate of technical provisions sowie sonstige Verbindlichkeiten der EbAV	

Verfügt die EbAV über keine Sicherheitsmechanismen, so muss das SCR mit eigenem Vermögen bedeckt werden, welches die anderen Verpflichtungen übersteigt („net asset value“, „own funds“ oder „excess of assets over liabilities“). Ist der übersteigende Betrag höher als das SCR, verfügt die EbAV über freie Eigenmittel. In diesem Fall entspricht die HBS der Solvency II-Bilanz.

HBS-Variante: EbAV mit Leistungskürzungsmöglichkeit, Arbeitgeberunterstützung und Pensionssicherungseinrichtung:

Assets	Holistic balance sheet (HBS)	Liabilities
Leistungskürzung, die SCR mindert		SCR (Solvenzkapitalanforderung) vor Sicherheits- und Anpassungsmechanismen
Sponsor support und Pension protection schemes, die SCR mindern		
Leistungskürzung, die Rückstellungen mindert		Risk margin
Sponsor support und Pension protection schemes, die Rückstellungen bedecken		
Financial assets		Best estimate of technical provisions vor Anpassungsmechanismen sowie sonstige Verbindlichkeiten der EbAV

Zur Steigerung der Übersichtlichkeit werden hier auf der Passivseite die Rückstellungen vor Leistungskürzung sowie das (in der „tatsächlichen“ HBS nicht auszuweisende Brutto-) SCR vor Sicherheitsmechanismen und Leistungskürzung ausgewiesen. Auf der Aktivseite erscheinen die Werte für die Leistungskürzungsmöglichkeit sowie die das SCR vermin- dernden Sicherheitsmechanismen. In der „tatsächlichen“ HBS wären diese Werte (impli-

zit) durch eine Minderung der Passivseite bzw. der Solvenzkapitalanforderung enthalten, würden aber dennoch (bspw. als „Anhangangabe“) transparent gemacht.

1.5 Wesentliche Änderungen im Vergleich zur QIS des Jahres 2012

Sowohl bei den technischen Spezifikationen für die Aufstellung der HBS als auch bei der konkreten Durchführung der QU bestehen Unterschiede zur QIS. Zudem besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass erstmals ein Stresstest für EbAV durchgeführt wird.

Unterschiede bei der Aufstellung der HBS:

- Die Bewertung von Arbeitgeberunterstützung erfolgt auf der Grundlage eines prinzipienbasierten Ansatzes, der den EbAV mehr Freiheiten lässt.
- Arbeitgeberunterstützung, Pensionsversicherungseinrichtungen und Leistungskürzungsmöglichkeiten können unter bestimmten Bedingungen als „balancing item“ bewertet werden, also mit einem Wert, der die ansonsten entstehende Lücke in der HBS schließt. Hinsichtlich der Pensionsversicherungseinrichtungen und der Leistungskürzungsmöglichkeit ändert sich am Ergebnis in DE im Vergleich zur QIS nichts: Der PSV und die Leistungskürzungsmöglichkeit können weiterhin als balancing item bewertet werden. Neu in DE im Ergebnis ist der Ansatz von Arbeitgeberunterstützung als balancing item. Bezüglich der Reihenfolge der Anwendung soll analog der QIS vorgegangen werden (vgl. 2.10).
- Das Konzept des „Level B-Zinses“, also eines Zinses für die Diskontierung der technischen Rückstellungen auf der Grundlage der erwarteten Erträge der Kapitalanlagen, wird weiterhin verwendet, allerdings sowohl für die Aufstellung der HBS (im Baseline Szenario 2 sowie in einem Beispiel eines möglichen zukünftigen Aufsichtssystems) als auch zur Bestimmung einer Mindestanforderung für den Wert des eigenen Vermögens der EbAV. Das Verfahren zur Ermittlung der erwarteten Erträge wurde geändert.
- Der Begriff „Vertragsgrenzen“ (contract boundaries) wird nicht mehr verwendet. Stattdessen enthalten die TS eine Definition der in die Cashflows für die Berechnung der technischen Rückstellungen eingehenden Leistungen und Beiträge. Für EbAV in DE dürften sich dadurch materiell keine Änderungen ergeben.
- Die TS enthalten mehrere detailliertere Verfahren zur Berechnung der Risikomarge in den technischen Rückstellungen.
- Die TS stellen klar, dass im SCR Modul für das Technische Risiko nur das Langlebigerisiko zwingend zu berechnen ist, während die anderen Module freiwillig berechnet werden können.

- Das SCR wird nur noch mit einem Konfidenzniveau von 99,5 %, nicht mit anderen Konfidenzniveaus ermittelt.
- Es gibt kein „health risk“-Modul mehr bei der SCR-Berechnung, und auch kein Segment „health risk“ bei der Segmentierung.
- Die Berechnung des SCR wurde in verschiedenen Punkten an Änderungen in Solvency II seit der QIS angepasst.
- Die Berechnung der verlustabsorbierenden Kapazität beim SCR wurde vereinfacht für EbAV, bei denen Sicherheits- und Anpassungsmechanismen sich auf die EbAV als Ganze, nicht auf bestimmte Risiken beziehen.

Unterschiede bei der Durchführung der QU:

- Es gibt wesentlich weniger Optionen in den technischen Spezifikationen, und daher nicht verschiedene „Sets“, in denen Kombinationen von Optionen getestet werden.
- Die teilnehmenden EbAV müssen nur in zwei „Baseline Szenarien“ Daten eingeben. Aus diesen Daten werden die holistischen Bilanzen abgeleitet, die sich für die Beispiele von Aufsichtssystemen, die im EIOPA-Konsultationspapier dargestellt wurden, ergeben. Um dies zu ermöglichen, müssen die EbAV für jedes Stress-Szenario in der SCR-Berechnung eine vollständige HBS in die Tabellen eingeben bzw. die verlustabsorbierende Kapazität auf die Posten der HBS verteilen.
- Baseline Szenario 1 verwendet eine risikolose Zinsstrukturkurve, Baseline Szenario 2 verwendet eine Zinsstrukturkurve auf der Grundlage eines „Level B-Zinses“. Nur das Beispiel 2 eines Aufsichtssystems verwendet die Werte aus dem Baseline Szenario 2 für die HBS und das SCR.
- Baseline Szenario 1 und 2 berücksichtigen nicht Matching Adjustment und Volatility Adjustment. Allerdings ist im Blatt „Baseline Szenario 1“ der Eingabetabelle in einer zusätzlichen Berechnung anzugeben, welcher Effekt sich bei Anwendung dieser Anpassungen der risikolosen Zinsstrukturkurve auf die technischen Rückstellungen ergäbe.
- Zusätzlich können EbAV, die das Verfahren der Ableitung der Beispiele von Aufsichtssystemen aus den Baseline Szenarien nicht für sachgerecht halten, die Werte angeben, die sich nach ihrer Auffassung bei Anwendung eines sachgerechten Verfahrens ergeben würden. Dies erscheint insbesondere notwendig bei dem Wert von Arbeitgeberunterstützung in den Beispielen 2, 3, 4 und 5, da in diesen Beispielen anders als in den Baseline Szenarien bestimmte Teile der technischen Rückstellungen (mixed benefits und/oder pure discretionary benefits) nicht enthalten sind. Die Übernahme des auf Basis der Baseline Szenarien berechneten Wertes der Arbeitgeberunterstützung würde ohne Anpassung einen zu hohen Wert der Arbeitgeberunterstützung ergeben. Keiner Anpassung bedarf es hinsichtlich der

Werte für Leistungskürzungsmöglichkeiten und Arbeitgeberunterstützung im Beispiel 1.

Stresstest:

- Die HBS für den Stresstest basiert zwar auf Baseline Szenario 1 der QU; dennoch ist der Stresstest eine getrennte Untersuchung. Insbesondere ist für den Stresstest nicht die Berechnung eines SCR notwendig.

1.6 Verwendung des „Level B best estimate“ als Grundlage für eine Mindestanforderung für den Wert des eigenen Vermögens

Betrachtet man die beiden Seiten der holistischen Bilanz, so stellt sich die Frage, ob alle Komponenten der Aktivseite alle Komponenten der Verpflichtungsseite bedecken können, oder ob bestimmte Aktiva nur zur Bedeckung bestimmter Komponenten zugelassen sein sollten („tiering of assets“).

Eine Möglichkeit, diese Frage zu beantworten, stellt die Verwendung der Level B best estimate zur Festlegung einer Mindestanforderung für den Wert des eigenen Vermögens der EbAV dar.

Der „Level B best estimate“ würde dabei nicht in der HBS erscheinen und stellt damit auch keine Alternative zu der Berechnung des best estimate mit einem risikolosen Zins („Level A best estimate“) dar. Vielmehr würde stets für die HBS eine Berechnung des best estimate mit einem risikolosen Zins und zusätzlich – für den möglichen Zweck des Maßstabs für das eigene Vermögen der EbAV, das mindestens vorhanden sein muss – der Level B best estimate ermittelt.

Bezieht man auch diese Komponente in die HBS ein, so erhält man in der „Bruttodarstellung“ folgende Beispiele:

HBS-Variante: EbAV mit Leistungskürzungsmöglichkeit und Arbeitgeberunterstützung

Assets	Holistic balance sheet (HBS)	Liabilities
Leistungskürzung (mindert SCR)	SCR (Solvenzkapitalanforderung) vor Sicherheits- und Anpassungsmechanismen	
Sponsor support (mindert SCR)		
Leistungskürzung (mindert Rückstellungen)	Risk margin	
Sponsor support (bedeckt Rückstellungen)		
Financial assets	Best estimate of technical provisions vor Sicherheits- und Anpassungsmechanismen sowie sonstige Verbindlichkeiten der EbAV	} Level B best estimate (mit Diskontsatz auf Basis der Renditeerwartung)

kk

HBS-Variante: EbAV mit Arbeitgeberunterstützung und Pensionsversicherungseinrichtung

Holistic balance sheet (HBS)

Assets Liabilities

Pension Protection Schemes (mindert SCR)	SCR (vor Sicherheitsmechanismen)
Sponsor support (mindert SCR)	
Pension Protection Schemes (bedeckt Rückstellung)	Risk margin
Sponsor support (bedeckt Rückstellung)	
Financial assets	Best estimate of technical provisions (vor Sicherheitsmechanismen)

Level B best estimate
(mit Diskontsatz auf Basis der Renditeerwartung)

1.7 Vereinfachungen

Angesichts der Komplexität der vorzunehmenden Berechnungen und der Tatsache, dass das Konzept der HBS für EbAV trotz der bereits in 2012 durchgeführten Quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) immer noch neu ist, lassen die TS den teilnehmenden EbAV einen relativ großen Raum für Vereinfachungen, solange dies mit den Grundsätzen der Materialität und der Proportionalität vereinbar ist. Diesbezügliche Konkretisierungen finden sich hier zum Teil bei der Darstellung der einzelnen Komponenten der holistischen Bilanz und der Solvenzkapitalanforderungen.

2. Bester Schätzwert der technischen Rückstellungen

Der in der HBS auszuweisende beste Schätzwert der technischen Rückstellungen umfasst alle Arten von ein- und ausgehenden Cashflows, die unmittelbar mit den technischen Verpflichtungen der EbAV in Verbindung stehen. Als bester Schätzwert gilt der auf den Bewertungsstichtag diskontierte, nach Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtete Durchschnitt aller künftig möglichen Szenarien (HBS 4.5.). Er umfasst damit aus den HGB-Bilanzen von Pensionskassen gedanklich die Posten E. (Technische Rückstellungen) und F. (Technische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird) gemäß Formblatt 1 RechVersV. Zudem können auch Cashflows relevant sein, die derzeit (sinngemäß) in den Posten H. (Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft) sowie I. (Andere Verbindlichkeiten) gemäß Formblatt 1 RechVersV enthalten sind. Auf die Posten wird im Folgenden im Einzelnen eingegangen.

Im Einzelnen ist zu den o. g. Posten der HGB-Bilanz, bzw. ihren Unterposten, Folgendes zu bemerken:

- Beitragsüberträge: Einen entsprechenden Posten gibt es in der HBS nicht explizit. Die „entsprechenden“ eingehenden Cashflows sind bereits in der Vergangenheit eingegangen, finden also in der HBS keine Berücksichtigung mehr. Die „entsprechenden“ ausgehenden Cashflows werden in der HBS zusammen mit allen anderen in den technischen Rückstellungen berücksichtigten ausgehenden Cashflows ausgewiesen.
- Deckungsrückstellung: Die hier in der HGB-Bilanz berücksichtigten ein- und ausgehenden Cashflows sind dem Grunde nach auch in der HBS zu berücksichtigen. Dabei sind allerdings Anpassungen vorzunehmen. Diese können insbesondere erforderlich sein, um den Regelungen zu den in die Cashflows einzubeziehenden Leistungen und Beiträgen (vgl. 2.6) gerecht zu werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Cashflows im besten Schätzwert der technischen Rückstellungen der HBS im Allgemeinen der Höhe nach von denen in der HGB-Deckungsrückstellung berücksichtigten abweichen, weil die Rechnungsgrundlagen andere sind und zudem auch weitere Rechnungsgrundlagen (z. B. Wahrscheinlichkeit vorzeitiger Vertragsbeendigung) hinzukommen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die technischen Rückstellungen in der HBS brutto, also vor Rückversicherung anzugeben sind.

- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle: Die „entsprechenden“ ausgehenden Cashflows werden in der HBS zusammen mit allen anderen in den technischen Rückstellungen berücksichtigten ausgehenden Cashflows ausgewiesen.
- Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB): Ein Teil der RfB wird nicht im Rahmen der technischen Rückstellungen in der HBS berücksichtigt (vgl. Ausführungen zu surplus funds in 2.7). Einige Teile (bspw. die festgelegte RfB), bzw. die daraus resultierenden ausgehenden Cashflows werden in der HBS zusammen mit allen anderen in den technischen Rückstellungen berücksichtigten ausgehenden Cashflows ausgewiesen. Zu beachten ist, dass in der HBS grundsätzlich auch zukünftige Leistungen aus Überschussbeteiligung einzubeziehen sind, die zum Bewertungsstichtag noch nicht in der RfB enthalten sind, sondern erst zukünftig über die RfB oder als Direktgutschrift gutgebracht werden.
- Sonstige technische Rückstellungen: Die „entsprechenden“ ausgehenden Cashflows werden in der HBS zusammen mit allen anderen in den technischen Rückstellungen berücksichtigten ausgehenden Cashflows ausgewiesen.
- Technische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: Sofern und soweit die Zusage hinsichtlich der hier ausgewiesenen Beträge lediglich zur Auszahlung des Werts entsprechender Aktiva verpflichtet, kann der Wert aus der HGB-Bilanz in die HBS übernommen werden. Nähere Ausführungen finden sich in Abschnitt 2.3 bei der Erläuterung der Leistungsarten.
- Depotverbindlichkeiten: Depotverbindlichkeiten auf der Passivseite der HGB-Bilanz sind auch in der HBS anzusetzen. Falls Depotverbindlichkeiten in der HGB-Bilanz bestehen, werden also auf der Passivseite der HBS der beste Schätzwert der technischen Brutto-Rückstellung vor Rückversicherung sowie die Depotverbindlichkeit angesetzt. Auf der Aktivseite der HBS werden die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung sowie die den Depotverbindlichkeiten gegenüberstehenden Kapitalanlagen angesetzt.
- Andere Verbindlichkeiten: In diesem Posten der HGB-Bilanz werden insbesondere die Verbindlichkeiten aus dem Überschusssystem „verzinsliche Ansammlung“ ausgewiesen. Die aus diesen Verbindlichkeiten entstehenden ausgehenden Cashflows sind in der HBS in den technischen Rückstellungen auszuweisen. Weitere ähnliche Fälle sind denkbar. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Für Pensionsfonds gilt grundsätzlich Entsprechendes, wobei hinsichtlich der Details auf Abschnitt 2.3 verwiesen wird.

2.1 Segmentierung (HBS 3.1 bis 3.5)

Die technischen Spezifikationen sehen eine Segmentierung der technischen Rückstellungen vor. Grundsätzlich besteht der Zweck der Segmentierung darin, eine möglichst zutreffende, insbesondere risikoadäquate, Berechnung der technischen Rückstellungen zu erreichen. Es ist allerdings zu unterscheiden zwischen der geforderten Segmentierung beim Ausweis der technischen Rückstellungen und der Berechnung der technischen Rückstellungen.

In der QU ist ein Ausweis der technischen Rückstellungen getrennt nach Verpflichtungen aus reinen Beitragszusagen (pure defined contribution obligations) und Verpflichtungen aus sonstigen Zusagen (other obligations) gefordert.

Reine Beitragszusagen sind in Deutschland betriebsrentenrechtlich derzeit unzulässig. Allerdings existieren Zusagen bzw. Produkte von EbAV, die zu für Rechnung und Risiko von Versorgungsberechtigten oder Arbeitgebern gehaltenen Kapitalanlagen führen². Sofern aus diesen Kapitalanlagen regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen an Versorgungsberechtigte resultieren, stellt der korrespondierende Passivwert in der HBS eine technische Rückstellung dar. Soweit aus diesen Kapitalanlagen keine Risiken resultieren, was insbesondere bei Zusagen von Pensionsfonds gemäß § 112 Abs. 1a VAG⁵ sowie bei Beitragszusagen mit Mindestleistung jedoch nicht der Fall ist, ist für sie kein SCR zu ermitteln und als Teil der korrespondierenden technischen Rückstellungen ist keine Risikomarge zu bilden. Solche Kapitalanlagen sind daher in der HBS mit dem Zeitwert als „pure DC assets“ auszuweisen. Die dem Zeitwert entsprechende Rückstellung ist somit in der QU als „pure defined contribution obligation“ auszuweisen. Bei Fragen zu diesem Punkt sollte die BaFin angesprochen werden.

Sofern im Rahmen einer Beitragszusage mit Mindestleistung die Garantie der Mindestleistung nicht von der EbAV, sondern vom Arbeitgeber übernommen wird, führt dies nicht dazu, dass ein Ausweis als reine Beitragszusage im Rahmen der Segmentierung erfolgt.

² Posten „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice“ bei Pensionskassen bzw. „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ bei Pensionsfonds.

⁵ Bezüge auf das VAG in diesem Dokument beziehen sich auf das in 2015 noch gültige VAG (nicht das zum 1.1.2016 in Kraft tretende)

Im Rahmen der ganzheitlichen Betrachtung in der HBS ist eine über eine EbAV durchgeführte Zusage insgesamt zu betrachten. Daher ist eine Garantie des Arbeitgebers für die Mindestleistung auch bei der Segmentierung zu berücksichtigen, weshalb hier zumindest für die Mindestleistung der Ausweis im Segment „other obligations“ erfolgt.

Bei der Berechnung der technischen Rückstellungen hat unabhängig von dem einheitlichen Ausweis der Zusagen deutscher EbAV im Segment „other obligations“ eine Betrachtung der im Einzelnen abgesicherten Risiken zu erfolgen. Die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen können aufgrund entsprechender Selektionseffekte auch bei einer Betrachtung eines besten Schätzwerts davon abhängen, ob eher Langlebigkeits- oder Sterblichkeitsrisiken oder auch Invaliditätsrisiken versichert werden. Die entsprechenden Informationen sollten bei den EbAV bereits vorhanden sein und können für die Zwecke der QU genutzt werden.

Weitere Sachverhalte können eine separate Betrachtung bestimmter Teile der technischen Rückstellungen erforderlich machen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn Arbeitgeber-Unterstützung, Pensionssicherungseinrichtungen oder Leistungsanpassungsmöglichkeiten nur auf Teilbestände anwendbar sind (so gibt es bei von Pensionskassen angebotenen Rückdeckungsversicherungen keine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers und damit insoweit keine Arbeitgeber-Unterstützung in der HBS, weil der Bezugsberechtigte nicht der Arbeitnehmer ist); bei mehreren Trägerunternehmen siehe Abschnitt 4.3. Auch das Vorhandensein verschiedener Abrechnungsverbände mit separierten Kapitalanlagen und/oder unterschiedlichen Regelungen zur Überschussbeteiligung sollte grundsätzlich berücksichtigt werden.

2.2 Prinzipien für den besten Schätzwert (HBS 4.1 bis 4.31)

Die Berechnungen und die holistische Bilanz sollen ein realistisches Bild der EbAV vermitteln. Alle Berechnungen müssen konsistent mit der bisherigen Strategie und Ausrichtung sein.

Grundsätzlich erfolgt die beste Schätzung der Verbindlichkeiten anhand von stochastisch ermittelten Cashflows, die mit einer Zinsstrukturkurve diskontiert werden.

Beste Schätzung anhand von stochastischen Cashflows:

Der beste Schätzer als Grundlage für die holistische Bilanz und der darauf für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen angewandten Stressszenarien ist ein Cashflow, der der Mittelwert der mit Eintrittswahrscheinlichkeit gewichteten Pfade ist (vgl. HBS 2.1.). Insbesondere sollen für verschiedene Stressszenarien nicht unterschiedliche Cashflows als Datengrundlage herangezogen werden. Alle Leistungen sollen marktkonsistent und brutto (also ohne z.B. Berücksichtigung von Erstattungszahlungen Anderer) bewertet werden. Weiterhin sollen die Cashflows ohne zusätzliche Risikomargen bestimmt werden.

Die Erfahrungswerte über das Verhalten des Bestandes müssen ebenfalls in den Cashflows berücksichtigt werden (Weiterführung einer Versicherung nach Ausscheiden (auch beitragspflichtig), Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rentenleistungen, Ausübung von Optionen, etc.).

Wenn keine stochastische Simulation zur Ermittlung aller Zahlungsströme, die auf die Verbindlichkeiten Einfluss haben, möglich ist, kann als Vereinfachung ein Cashflow deterministisch bestimmt werden. Die oben genannten Einflussgrößen und Annahmen müssen dabei soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Als weitere Vereinfachungsmöglichkeit kann eine ALM-Studie oder die Prognoserechnung der BaFin die (stochastischen oder deterministischen) Cashflows der nächsten Jahre liefern, während für die restliche Laufzeit die auf diese Laufzeit entfallende handelsrechtliche Rückstellung, umbewertet mit dem für das jeweilige Szenario (Baseline Szenario 1 bzw. 2) maßgeblichen Rechnungszins („duration-based simplification“ gem. HBS 4.9.), herangezogen wird.

Eine nach den TS als Vereinfachung zulässige reine Umschätzung der HGB-Rückstellung auf den maßgeblichen Rechnungszins („duration-based simplification“ gem. HBS 4.9.) ist eine ungenaue Vorgehensweise, die nur zur Anwendung kommen sollte, wenn die Ermittlung von Cashflows nicht möglich ist, zu aufwendig ist oder eine solche Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung als angemessen betrachtet werden kann.

Weitere Parameter:

Die Daten über die Märkte werden für die QU vorgegeben und müssen nicht von der EbAV bestimmt werden. Falls eine EbAV in ihrem Modell abweichende Annahmen über zukünftige Marktdaten trifft, müssen diese für einen kundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Das angesetzte Verhalten des oder der Trägerunternehmen muss aus der Vergangenheit ableitbar sein (z.B. Höhe eines regelmäßigen freiwilligen Zuschusses).

Werden in bestimmten Situationen Verhaltensmuster des Trägerunternehmens angesetzt (Managementregeln), müssen diese untereinander stimmig und mit angemessenem Kosten- und Zeitaufwand umsetzbar sein.

2.3 Leistungsarten (HBS 5.23 bis 5.46)

Die als „other obligations“ eingestuften Leistungen können „unconditional“ (vorbehaltlos), „pure conditional“ (unter objektiven Bedingungen), „mixed“ (nach objektiven Kriterien ermessensabhängig) oder „pure discretionary“ (rein ermessensabhängig) gewährt werden.

Die unterschiedlichen Leistungsarten sind in der HBS separat auszuweisen.

Es ist erforderlich festzustellen, welche Leistungen der EbAV welcher dieser Leistungsarten zuzuordnen sind. Zudem unterscheiden sich die Leistungsarten bezüglich der Möglichkeit zur Verlustabsorption, d.h. danach, inwieweit sie im Falle negativer Ereignisse ggfs. reduziert werden können.

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungsarten erläutert. Zudem werden in einigen Fällen, wo die Zuordnung bestimmter Leistungen zu den Leistungsarten klar ist, Beispiele gegeben.

Unconditional sind garantierte Leistungen, die stets gewährt werden müssen, ohne dass objektive oder subjektive Kriterien erfüllt sein müssen. Beispiele:

- Leistungen gemäß Leistungsplan eines versicherungsförmigen PF
- Leistungen gemäß Leistungsplan einer PK ohne Sanierungsklausel

- erreichter Stand Überschussbeteiligung (einschließlich in der Vergangenheit erfolgter Beteiligung an den Bewertungsreserven), wenn garantiert

Pure Conditional sind Leistungen, die nach objektiven Kriterien gewährt oder gekürzt werden. Es besteht keine realistische ermessenabhängige Entscheidungsfreiheit der EbAV, die Leistung nicht zu gewähren oder nicht zu kürzen. Beispiele:

- Leistungen gemäß Leistungsplan einer PK mit Sanierungsklausel einschließlich bereits zugeteilter bzw. in der RfB festgelegter Überschussbeteiligung,
- Zukünftige Beteiligung an den Bewertungsreserven,

Pure Discretionary sind Leistungen, die allein anhand von subjektiven Kriterien gewährt werden und auf die kein Anspruch besteht. Der Gewährung liegt eine subjektive Ermessensentscheidung der EbAV zugrunde, die auf nicht formalisierten Kriterien basiert. Es erscheint zunächst naheliegend, die künftige Überschussbeteiligung aus handelsrechtlichen Überschüssen in diese Kategorie einzuordnen, auch weil unter Solvency II Leistungen aus Überschussbeteiligung als „future discretionary benefits“ bezeichnet werden. Allerdings wird in den TS ausschließlich als weiteres Kriterium für pure discretionary benefits aufgeführt, dass es keine wiederkehrende Praxis der Leistungsgewährung und keine Erwartungshaltung der Versorgungsberechtigten hinsichtlich der Leistungsgewährung geben darf. Diese Kriterien erscheinen bei der Beteiligung an handelsrechtlichen Überschüssen nicht erfüllt.

Mixed sind Leistungen, die zwar ermessensabhängig, aber nach objektiven Kriterien gewährt werden. Diese Kategorie erscheint am ehesten geeignet zur Erfassung der Leistungen aus künftiger Überschussbeteiligung. Aufgrund vertraglicher bzw. satzungsmäßiger Regelungen sowie des Anspruchs aus § 153 VVG kann der Versicherte mit einer Beteiligung an handelsrechtlichen Überschüssen rechnen, so dass eine berechtigte Erwartungshaltung besteht. Auch folgt die Überschussbeteiligung bestimmten objektiven Kriterien, beispielsweise aufgrund interner Vorgaben der EbAV sowie ggfs. bestehender steuerlicher Restriktionen betreffend die Höchstbeträge ungebundener Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Derartige Restriktionen bestehen auch im Aufsichtsrecht. Beispiele:

- Überschussbeteiligung bei einer regulierten PK bzw. auf der Grundlage aufsichtsbehördlich genehmigter Geschäftspläne
- Überschussbeteiligung für der (PF-)Mindestzuführungsverordnung unterliegende Verträge

Neben den o. g. Fällen, bei denen die Zuordnung zu den einzelnen Leistungsarten klar ist, gibt es auch weitere Fälle. Auf einige soll im Folgenden eingegangen werden, wobei nicht nur die Zuordnung zu den Leistungsarten, sondern auch andere Aspekte angesprochen werden:

1. Nicht versicherungsförmige Leistungen von Pensionsfonds gemäß § 112 Abs. 1a VAG:

Hinsichtlich der Leistungen von Pensionsfonds aus nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen gemäß § 112 Abs. 1a VAG sind unterschiedliche Einstufungen vertretbar. Zumindest im Falle der Einbeziehung des Pensionssicherungsvereins in die HBS dürfte eine Kürzung der Leistung gegenüber den Versorgungsberechtigten aus ganzheitlicher Sicht nicht möglich sein. Die vom Arbeitgeber garantierten Leistungen wären daher als „unconditional“ einzustufen.

Bei nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen gemäß § 112 Abs. 1a VAG, mit entsprechender Nachschusspflicht des Arbeitgebers, wird in der HGB-Bilanz auf der Passivseite die Deckungsrückstellung im Posten „Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ in Höhe des Wertes des „Vermögens für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ angesetzt, soweit dieser Wert der mindestens zu bildenden Deckungsrückstellung entspricht (gemäß § 17 Absatz 2 RechPensV).

In der HBS muss hingegen die technische Rückstellung für die den Versorgungsberechtigten zugesagten Leistungen nach den für die HBS geltenden Grundsätzen angesetzt werden. Ist diese Rückstellung niedriger als der Marktwert des Vermögens für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ist die Differenz Teil des Net Asset Value (NAV) in der HBS. Übersteigt die Rückstellung hingegen den Zeitwert des Vermögens, so führt die Differenz zur Aktivierung von Arbeitgeberunterstützung und PSV bzw. möglicherweise zu einer Kürzung der Rückstellung infolge der Leistungskürzungsmöglichkeit.

2. Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) bei Pensionskassen und Pensionsfonds

Da BZML hinsichtlich der Einordnung in eine Leistungsart sowie der Behandlung der Differenz zwischen dem besten Schätzwert für die Mindestleistung und dem Zeitwert des vorhandenen Vermögens Besonderheiten aufweisen, wird auf häufig vorzufindende Varianten dieser Zusageart im Folgenden näher eingegangen:

a) BZML einer Pensionskasse ohne Leistungskürzungsmöglichkeit als „klassisches“ Hybridprodukt (d.h. Vornahme einer Aufteilung der Beiträge und Bildung einer konventionellen Deckungsrückstellung für die Mindestleistung):

Für die Mindestleistung wird ein bester Schätzwert für die HBS ermittelt. Diese Leistung ist als „unconditional“ einzustufen. Ist der beste Schätzwert höher als die konventionelle HGB-Deckungsrückstellung und ist kein sonstiges Vermögen zu seiner Bedeckung vorhanden, so führt die Differenz in Abhängigkeit von der jeweiligen HBS-Variante zur Aktivierung von Arbeitgeberunterstützung. Ist hingegen die konventionelle handelsrechtliche Rückstellung höher als der beste Schätzwert, ergibt sich ein NAV. Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice dürfen auf die Bedeckung des besten Schätzwerts für die Mindestleistung nicht angerechnet werden, da aus ihnen nach den Vertragsbedingungen zusätzliche, über die Mindestleistung hinausgehende Leistungen resultieren. Diese Leistungen sind nicht als „conditional“ einzustufen, da sie sonst in der HBS eine verlustabsorbierende Wirkung hätten, die sie aber nicht besitzen. Sie müssen daher als „pure DC assets“ ausgewiesen werden. Die dem Zeitwert dieser Kapitalanlagen entsprechende technische Rückstellung ist als „pure defined contribution liability“ zu erfassen.

b) BZML einer Pensionskasse mit Leistungskürzungsmöglichkeit als Hybridprodukt:

Die Berechnungen sowie die Behandlung der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice erfolgen wie in Fall a). Der Unterschied besteht darin, dass der beste Schätzwert für die Mindestleistung als „conditional“ eingestuft wird. Außerdem kommt für den Fall, dass der beste Schätzwert für die Mindestleistung die konventionelle Deckungsrückstellung übersteigt und kein sonstiges Vermögen zu seiner Bedeckung vorhanden ist, neben der Arbeitgeberunterstützung ggf. die Leistungskürzungsmöglichkeit zum Tragen.

c) BZML eines Pensionsfonds als Hybridprodukt:

Es ergeben sich die gleichen Effekte wie in Fall a).

d) BZML eines Pensionsfonds als Nicht-Hybridprodukt (d.h. es findet keine Aufteilung der Beiträge statt und die gesamten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern können zur Abdeckung der Mindestbeitragsgarantie herangezogen werden):

Es erfolgt wie in den Fällen a) – c) die Berechnung des besten Schätzwertes für die Mindestleistung. Da die Mindestleistung nicht gekürzt werden kann (weder von der EbAV noch bei holistischer Sicht unter Einbeziehung des Pensionssicherungsvereins (s. dazu Abschnitt 2.10)), ist die Leistung als „unconditional“ einzustufen. Es erfolgt ein Vergleich des Zeitwerts der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem besten Schätzwert:

- Ist der beste Schätzwert höher als das Vermögen, dann ist die Differenz ggf. mit Arbeitgeberunterstützung und dem Pensionssicherungsverein zu füllen. Sämtliche Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind in die Berechnungen des SCR einzubeziehen und stellen keine „pure DC assets“ dar.
- Übersteigt der Zeitwert der Kapitalanlagen den besten Schätzwert für die Mindestleistung, dann müssen die Kapitalanlagen trotzdem in die Berechnung des SCR einbezogen werden. In Höhe des den besten Schätzwert übersteigenden Vermögens sind ebenfalls technische Rückstellungen zu bilden, die aber grundsätzlich eine verlustabsorbierende Kapazität haben und daher als „conditional“ einzustufen sind. Die konkrete Höhe der Verlustabsorption hängt allerdings davon ab, ob die vertraglichen Regelungen zulassen, dass die „überschießenden“ Beträge für andere Versorgungsverträge bzw. Pensionspläne herangezogen werden dürfen. Dies dürfte im Regelfall nicht gegeben sein.

Die obige Auflistung bestimmter Fälle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Satzung oder Leistungsplan können einige Leistungen, die die EbAV erbringt, auch in eine andere Kategorie eingeordnet werden. Die Einordnung ist aus Sicht des Versorgungsberechtigten vorzunehmen, unabhängig davon, von wem er seine Leistungen erhalten kann.

Für die Ermittlungen der Cashflows gelten die Bemerkungen von Abschnitt 2.2 für die Ermittlung des besten Schätzwerts.

Die einzelnen Leistungsarten können in unterschiedlichem Umfang Risiken absorbieren:

- Unconditional Leistungen können in keiner Situation gekürzt werden.
- Pure Conditional Leistungen haben abhängig von den zugrundeliegenden Regelungen

gen der Satzung oder des Leistungsplans zumindest in gewisser Höhe eine verlustabsorbierende Wirkung, da sie im Stressfall ggfs. in geringerer Höhe gewährt oder gekürzt werden können.

- Mixed und pure discretionary Leistungen können in der Regel in voller Höhe als verlustabsorbierend angesetzt werden.

2.4 Beschreibung der unterschiedlichen Rechnungszinssätze (HBS 10.1 bis 10.48)

In Kapitel 2.10 der TS wird das Thema Rechnungszins behandelt. Es sollen die nach den festgelegten Regeln bestimmten projizierten Cashflows alternativ mit zwei unterschiedlichen Rechnungszinsen diskontiert werden („Level A“ und „Level B“):

- Level A: risikoloser Rechnungszins, der von EIOPA zur Verfügung gestellt wird
- Level B: erwartete Erträge der Kapitalanlagen, die nach dem von EIOPA vorgegebenen Ansatz gem. der Anlagestrategie der EbAV zu ermitteln ist.

A) Risikoloser Rechnungszins nach Level A

Die TS bestimmen, wie der risikolose Zins pro Währungsbereich zu ermitteln ist. Er ist entsprechend der Währung und der Laufzeit der Cashflows und in einer Weise zu berechnen, die transparent, umsichtig, verlässlich und objektiv zu sein hat. Für etwaige Extrapolationen wurde die Smith-Wilson Methode angewendet.

Zum 31. Dezember 2014 gelten demnach folgende Eckwerte für Verpflichtungen in Euro (für andere Währungen gelten u.U. andere Eckwerte, vgl. dazu Annex 1 der TS):

Calculation date	31 December 2014
Calculation basis	Swap mid rates
Credit risk adjustment	10 - 35 bps across maturities
Last liquid point (LLP)	20yrs
Method applied to in- and extrapolation and interpolation	Smith-Wilson approach
Convergence speed	40 years from last liquid point
Ultimate forward rate (UFR)	4.2%

Berechnet wird die Zinsstrukturkurve anhand

- der am Finanzmarkt beobachteten Swap-Kurve,
- einer ultimate forward rate (der Zins, gegen den langfristig die Swap-Kurve konvergiert),
- einem last liquid point (die währungsraumabhängige Laufzeit, ab der kein tiefer, liquider und transparenter Handel mehr beobachtet werden kann),
- einer convergence speed (Geschwindigkeit der Konvergenz) sowie
- einer credit risk adjustment (Adjustierung der Zinsstrukturkurve zur Berücksichtigung des Kontrahenten-Ausfallrisikos)

Die dementsprechend anzuwendende Zinsstrukturkurve sowie eine Dokumentation sind von EIOPA zur Verfügung gestellt worden, damit auch stochastische Berechnungen durchgeführt werden können.

Volatility / Matching Adjustment (Sensitivitätsanalyse):

Analog zu den zu berechnenden Varianten für die aus den Verpflichtungen erwarteten Zahlungsströme sollen auch Sensitivitäten im Level A-Rechnungszins getestet werden. Hierfür ist entweder die von EIOPA zusammen mit der jeweils maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve vorgegebenen „Volatility Adjustment“ oder, falls bestimmte Bedingungen erfüllt sind, das für den jeweiligen Bestand maßgebliche „Matching Adjustment“ zugrunde zu legen. Es kann für einen Bestand nur entweder ein Volatility- oder ein Matching Adjustment zur Anwendung kommen, wobei allerdings beide Anpassungen innerhalb einer EbAV für getrennte Bestände möglich sind.

Um ein Matching Adjustment ansetzen zu können, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein (vgl. HBS. 10.23). U.a. muss eine nahezu perfekte Kongruenz zwischen dem Verpflichtungscashflow mit dem erwarteten Cashflow aus den Kapitalanlagen bestehen. Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass der nach HBS.10.26 zu ermittelnde Mortality risk shock weniger als 5% der Technical Provisions beträgt. Als Matching Adjustment gilt ein einheitlicher Aufschlag auf die risikolose Zinsstrukturkurve und bestimmt sich als Differenz der (jeweils laufzeitgewichteten) marktkonsistenten Rendite der Kapitalanlagen einerseits und des risikolosen Rechnungszinses der Verpflichtungen andererseits.

Weil für die Anwendbarkeit eines Matching Adjustment aufgestellten Bedingungen von EbAV in Deutschland praktisch nicht erfüllbar sein dürften, sollte wohl nur die Anwendung des Volatility Adjustment denkbar sein.

Die unter Anwendung der sich ergebenden Zinsstrukturkurven errechneten besten Schätzwerte gehen nicht in die HBS ein, sondern dienen ausschließlich der Sensitivitätsanalyse.

B) Erwarteter Ertrag, Rechnungszins nach Level B:

Der Level B Rechnungszins soll anhand einer vereinfachten strategischen Vermögensallokation bestimmt werden. Dabei wird das strategische Portfolio zunächst aufgeteilt in festverzinsliche und nicht festverzinsliche Kapitalanlagen. Als festverzinsliche Kapitalanlagen gelten dabei alle Anleihen (einschl. inflationsindexierte und variabel verzinsliche Anleihen) sowie Bankguthaben, Darlehen und Forderungen, die einen laufenden Ertrag generieren. Sonstige Kapitalanlagen sind als nicht festverzinsliche Anlagen einzustufen.

Die nach einem vereinfachten Ansatz zu bestimmende und von der erwarteten Vermögensallokation abgeleitete, einheitliche Risikoprämie wird der risikolosen Zinsstrukturkurve für alle Laufzeiten zugeschlagen.

Die festverzinslichen Wertpapiere sind in die Kategorien Staatsanleihen, Unternehmensanleihen (nicht Finanztitel) und Unternehmensanleihen (Finanztitel) zu gruppieren. Es gelten folgende Risikoaufschläge:

- a) Staatsanleihen: 0,3% (basierend auf der langfristigen Renditedifferenz zwischen einem Korb von EU-Staatsanleihen, nach Berücksichtigung des Ausfallrisikos)
- b) Unternehmensanleihen (keine Finanztitel): 0,6%
- c) Unternehmensanleihen (Finanztitel): 1,1%
- d) Sonstige Kapitalanlagen: 3,0%

Die Level B Zinsstrukturkurve wird durch einen einheitlichen Risikoaufschlag auf die risikolose Zinsstrukturkurve bestimmt. Als Risikoaufschlag gilt der gemäß der strategischen Allokation gewichtete Durchschnitt der oben beschriebenen Risikoaufschläge.

Beispiel: Die Anlagestrategie sei definiert – bezogen auf das Gesamtvermögen - als 25% Staatsanleihen, 20% Unternehmensanleihen (nicht Finanztitel), 15% Unternehmensanleihen (nicht Finanztitel), 12% Immobilien und 22% Aktien und 6% Bankeinlagen (nicht Cash). Der Rechnungszins nach Level B errechnet sich demnach wie folgt:

- Durchschnittlicher Risikoaufschlag festverzinsliche Wertpapiere gem. HBS 10.37 a bis c:

$$= (25\% \cdot 0,3\% + 20\% \cdot 0,6\% + 15\% \cdot 1,1\% + 6\% \cdot 1,1\%) / (25\% + 20\% + 15\% + 6\%)$$

$$= 0,645\%$$
- Durchschnittlicher Risikoaufschlag der sonstigen Anlagen gem. HBS 10.38:

$$= (12\% \cdot 3\% + 22\% \cdot 3\%) / (12\% + 22\%)$$

$$= 3\%$$
- Die Level B Zinsstrukturkurve ergibt sich somit aus der risikolosen Zinsstrukturkurve mit dem einheitlichen Risikoaufschlag von:

$$= 66\% \cdot 0,645\% + 34\% \cdot 3\%$$

$$= 1,45\%$$

2.5 Biometrie (HBS 5.1 bis 5.4)

Annahmen zu den biometrischen Rechnungsgrundlagen sollen realistisch sein, keine Sicherheiten und auf jeden Fall einen Langlebigkeitstrend enthalten. Jede EbAV hat zu untersuchen, welche Biometrie den EbAV-individuellen Bestand am besten abbildet.

Falls die aktuellen Rechnungsgrundlagen der EbAV einen ausreichenden, realistischen Trend berücksichtigen – es müssen nicht zwangsläufig Generationentafeln verwendet werden – können diese Rechnungsgrundlagen auch in der QU verwendet werden. Auch ist es angemessen, die gegenwärtigen biometrischen Verhältnisse des Bestandes mit einem geeigneten Trend zu versehen. Ein Trend 2. Ordnung kann in Anlehnung an den Langlebigkeitstrend der Richttafeln Heubeck 2005 G oder DAV 2004 R bestimmt werden.

2.6 In die Cashflows einzubeziehende Leistungen und Beiträge (HBS 5.8 bis 5.10)

Die TS der QU unterscheiden sich in diesem Punkt formal deutlich von denen der QIS, da EIOPA für die QU eine Definition der in die Cashflows einzubeziehenden Leistungen und Beiträge entwickelt hat⁶. Für deutsche EbAV sollte sich allerdings hinsichtlich der einzubeziehenden Cashflows in der Regel kein Unterschied zur QIS ergeben.

Zu berücksichtigen sind die ein- und ausgehenden Cashflows über die gesamte Dauer der Verpflichtungen, die aus am Stichtag bestehenden Verträgen entstehen. Hierbei sind die

⁶ Der Begriff „Vertragsgrenzen“ wird in den TS nicht mehr verwendet.

Verpflichtungen an Anwärter und Rentner zu betrachten, die zum Stichtag bereits einen Anspruch besitzen. Also ist kein Neugeschäft, wohl aber sind mögliche zukünftige Kündigungen zu berücksichtigen. Für jede Versicherung sind die bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen Leistungen zu bewerten, wobei dies abhängig vom Finanzierungsverfahren, wie in den unten stehenden Beispielen näher beschrieben, zu interpretieren ist. Bezüglich der Berücksichtigung von zukünftigen Leistungssteigerungen und korrespondierenden Beiträgen sind zwei Arten von Verträgen (bzw. Vertragsteile) zu unterscheiden:

Typ 1: Die EbAV hat die Möglichkeit, die Verträge (bzw. Vertragsteile) zu beenden, so dass keine neuen Ansprüche der gegenwärtigen Versorgungsberechtigten entstehen oder die EbAV hat die Möglichkeit, zukünftige Leistungssteigerungen oder Beiträge derart anzupassen, dass das aus ihnen entstehende Risiko vollständig eliminiert ist.

Typ 2: Verträge, die Typ 1 nicht erfüllen.

Lässt sich ein Vertrag (bzw. Vertragsteil) Typ 1 zuordnen, so sind keine zukünftigen Beitragszahlungen und Leistungssteigerungen aus dem Vertrag (bzw. entsprechendem Vertragsteil) zu berücksichtigen bzw. nur zukünftige Beitragszahlungen und Leistungssteigerungen vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Ausübung einer Änderungs- oder Beendigungsmöglichkeit der EbAV. Fällt ein Vertrag (bzw. Vertragsteil) unter die Klassifizierung Typ 2, muss mit zukünftigen Beiträgen und Leistungssteigerungen gerechnet werden.

Also sind alle Cashflows, die die EbAV nicht ablehnen kann, zu berücksichtigen, wenn aus ihnen ein Risiko entsteht. Es ist zu untersuchen, ob das Beitrags-/Leistungsverhältnis der EbAV so abänderbar ist, dass die in den TS genannten Bedingungen für die Nicht-Berücksichtigung von Cashflows erfüllt sind.

Beispiele:

- a. (End-)Gehaltsabhängige Zusagen sind nicht abänderbar. Daher sind Cashflows aus Anwartschaftssteigerungen und korrespondierenden Beiträgen zu berücksichtigen.
- b. Die Verrentungsfaktoren sind bei Verträgen mit laufenden Einmalbeiträgen von manchen EbAV abänderbar, was zu einer Einstufung in Typ 1 führt, sofern durch die Änderung die Risiken vollständig eliminiert werden können.
- c. Bedarfsdeckungskassen: Zwei von der Art der Pensionszusage abhängige Möglichkeiten sind denkbar: Entweder sind die zukünftigen Arbeitgeberbeiträge in Höhe des tatsächlichen Firmenbeitrags zu berücksichtigen, da dies der sichere arbeitgeberseitige Mittelzufluss zur Finanzierung der künftigen Leistungssteigerungen ist. Oder aber Zusagen bei Bedarfsdeckungskassen werden gemäß der Definition in

HBS 4.12 Typ 1 zugeordnet, da die Bedarfsdeckungskassen den Firmenbeitrag in ausreichender Höhe so festlegen können, dass ihnen aus zukünftigen Leistungssteigerungen kein Risiko entsteht.

d. Bilanzausgleichskassen: analog zu Bedarfsdeckungskassen

2.7 Überschussbeteiligung

A) Allgemeines

Zu den Leistungen einer EbAV gehört auch die Überschussbeteiligung. Die vorsichtige Kalkulation der Beiträge hat planmäßig Überschüsse zur Folge. Diese entstehen i.W. durch höhere Kapitalerträge als rechnerisch eingeplant (Zinsergebnis) und durch Sicherheiten in den zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen (Risikoeergebnis) und Kostensätzen (Kostenergebnis).

In den Satzungen von (regulierten) Pensionskassen wird regelmäßig vorgesehen, dass Überschüsse zur Erhöhung der Leistungen, zur Verringerung der Beiträge oder für beide Maßnahmen zu verwenden sind. Die Satzung kann auch einen konkreten Gewinnverteilungsmaßstab vorsehen, in diesem Fall ist kein weiterer Beschluss nötig.

Verteilungsfähig ist ein Überschuss nur dann, wenn er zuvor im handelsrechtlichen Jahresabschluss der EbAV ordnungsgemäß festgestellt wurde. Der Bruttoüberschuss wird satzungsgemäß zuerst mit einem Teil der Verlustrücklage zugewiesen (VVG) oder zur Bildung von Gewinnrücklagen verwendet (AG), der restliche Überschuss fließt in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Bei überschussberechtigten Verträgen von Pensionsfonds und nicht regulierten Pensionskassen sind die Regelungen der (PF-) Mindestzuführungsverordnung zur Mindestzuführung zur RfB zu beachten. Der Überschuss muss dann verursachungsorientiert und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes den einzelnen Versicherungs- bzw. Versorgungsverhältnissen in dem Umfang zugeordnet werden, wie er durch sie erzeugt ist. Dies geschieht auf Basis des Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars und bedarf bei regulierten Pensionskassen i.d.R. der Erklärung der Unbedenklichkeit durch die Aufsichtsbehörde.

Da eine exakte verursachungsorientierte Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Risikogruppen bzw. Gewinnquellen rechnerisch sehr aufwendig wäre, wird in der Praxis oft das vorhandene Deckungskapital als geeignete Bemessungsgrundlage für die Gewinnzuteilung verwendet. Weitere mögliche Bezugsgrößen sind das Überschussguthaben, der Beitrag oder die versicherte Rente.

B) Methoden der Überschussverwendung

Die meisten EbAV verwenden etwaige Überschüsse für die direkte Leistungserhöhung. Es gibt allerdings auch andere Methoden der Überschussverwendung.

C) Berücksichtigung der Überschussbeteiligung in der holistischen Bilanz

Zu unterscheiden ist zwischen bereits in der Vergangenheit erwirtschafteten handelsrechtlichen Überschüssen und zukünftig entstehenden handelsrechtlichen Überschüssen. Hinsichtlich der Projektion der Höhe zukünftiger Überschüsse sollte berücksichtigt werden: Höhe der erwarteten Kapitalerträge, erwartete technische Ergebnisse, beabsichtigte Stärkung der biometrischen Rechnungsgrundlagen und Zinszusatzreserven bzw. -verstärkungen, etc.

Zukünftig entstehende Überschüsse sind als mixed benefits im besten Schätzwert zu erfassen (vgl. Abschnitt 2.3 in dieser Anleitung).

In der Vergangenheit erwirtschaftete und bereits (über RfB oder als Direktgutschrift) gutgebrachte oder in der RfB bereits festgelegte Überschüsse sind ebenso wie alle anderen bereits zugesagten Leistungen zu klassifizieren und entsprechend in der HBS zu berücksichtigen.

Der Überschussfonds (surplus funds) ist in HBS.5.46 definiert als der akkumulierte Gewinn, der noch nicht den Anwärtern bzw. Versorgungsempfängern zugänglich gemacht wurde. Er ist in der HBS nicht als Verpflichtung der EbAV anzusehen und daher nicht bei der Berechnung der technischen Rückstellungen zu berücksichtigen, sofern das nationale Recht entsprechende Regelungen enthält.

In der QU können deutsche EbAV den Überschussfonds mit dem nominalen Wert der nicht festgelegten RfB ansetzen.

2.8 Verwaltungskostenrückstellung

A) Allgemeines

Bei der EbAV sind insbesondere folgende Kosten bei der Berechnung des besten Schätzwerts einzubeziehen:

Kapitalanlagekosten

Bestandsverwaltungskosten (ohne Gründungskosten):

- Kosten in der beitragspflichtigen Zeit
- Kosten in der beitragsfreien Zeit
- Kosten in der Rentenbezugszeit

B) Berücksichtigung in der holistischen Bilanz in Abhängigkeit des Kostenträgers

A. EbAV

Sofern die EbAV auch Kostenträger ist, ist eine Rückstellung zu bilden, da es sich bei den Verwaltungskosten um künftige Zahlungsverpflichtungen handelt. Da zwischen den laufenden Verwaltungskosten und der Laufzeit der Verpflichtungen ein sehr enger Zusammenhang besteht, dürfte es gerechtfertigt sein, für eine Verwaltungskostenrückstellung den gleichen Ansatz (best estimate, Erwartungswert,...) und die gleichen Rechnungsgrundlagen (Biometrie, Rechnungszins) wie bei den Rentenzahlungen zu verwenden.

Folgende Ansätze sind in der Praxis häufig vorzufinden und zwar für

Kosten in der beitragspflichtigen Zeit

- Verwaltungskosten als Prozentsatz des Beitrags
- Stückkosten (pro Person, pro Vertrag)

Kosten in der beitragsfreien Zeit

- Verwaltungskosten als Prozentsatz der versicherten Altersrente
- Verwaltungskosten als Prozentsatz der Summe der gezahlten Beiträge
- Verwaltungskosten als Prozentsatz der Deckungsrückstellung
- Stückkosten (pro Person, pro Vertrag)

Kosten in der Rentenbezugsphase

- Verwaltungskosten als Prozentsatz der Rente
- Stückkosten (pro Person, pro Vertrag)

Bei den Bestandsverwaltungskosten handelt es sich in erster Linie um Personal- und Sachkosten. Es ist von künftigen Erhöhungen auszugehen, die sich an der allgemeinen

Lohn- und Gehaltsentwicklung bzw. der Inflation orientieren dürften. Künftige Erhöhungen wären dann bei einer Verwaltungskostenrückstellung einzubeziehen, wobei Festlegungen oder Richtlinien über Obergrenzen bzw. geplante Kostenreduktionen Berücksichtigung finden können.

Die Frage nach der Dynamisierung dürfte in erster Linie beim Ansatz von Stückkosten von Bedeutung sein. Bei Bezugnahme auf Beiträge und Rentenzahlungen, die mit Dynamik ausgestattet sind, könnte gegebenenfalls auf den Einbezug eines Trends verzichtet werden.

Weiterhin sind die für die Verwaltung der Kapitalanlagen anfallenden Kosten zu berücksichtigen. Es bietet sich an, diese als Prozentsatz der Deckungsrückstellung anzusetzen.

Verwaltungskosten, die von der EbAV getragen werden, folgen hinsichtlich der Einstufung in eine Leistungsart der zugesagten Versorgungsleistung (vgl. Abschnitt 2.3).

B. Arbeitgeber

Bildet die Einrichtung selbst keine Verwaltungskostenrückstellung (weil der Arbeitgeber alle oder die nicht durch Überschüsse finanzierbaren Verwaltungskosten übernimmt) entfällt eine Rückstellungsbildung für Verwaltungskosten in der HBS gemäß HBS 5.12 der TS.

2.9 Bewertung von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien (HBS 5.63 – 5.75)

Hintergrund

EbAV sind dazu aufgerufen, sämtliche vertragliche Optionen (Contractual Options) und finanzielle Garantien (Financial Guarantees) bei der Berechnung der Technical Provisions zu berücksichtigen.

1. Definitionen

Unter den **vertraglichen Optionen** sind in den AVB/dem Pensionsplan bzw. ggf. der Satzung der EbAV verankerte Wahlrechte zu verstehen, die dem Versorgungsberechtigten oder auch dem Trägerunternehmen eingeräumt werden und Auswirkungen auf die zukünftigen Leistungen haben.

Beispiele für derartige vertragliche Optionen können – ohne Anspruch auf vollzählige Nennung – folgende Wahlrechte sein:

- Leistung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung anstelle einer lebenslangen Rente,
- An- und Abwahl der Hinterbliebenenanwartschaft zugunsten und zulasten einer erhöhten Eigenrente,

- Beitragsfreistellungsoption,
- Erhöhung der Versicherungsleistung bzw. Beitragszahlung (z. B. durch Entgeltumwandlungsanspruch) ohne Gesundheitsprüfung und ggf. Wartezeit,
- Bezug einer Altersrente vor oder nach der vertraglichen festen Altersgrenze.

Eine **finanzielle Garantie** besteht, wenn eine EbAV (anstelle des Versicherten) einen Verlust oder einen verstärkten Abfluss von Mitteln aufgrund von Entwicklungen an den Finanzmärkten oder anderer externer Größen zu tragen hat bzw. aus solchen Entwicklungen zusätzliche Leistungen des Versicherten erwachsen. Anders als die vertraglichen Optionen setzen die Garantien keine Ausübung eines Wahlrechts des Versicherten oder des Trägerunternehmens voraus, sondern erfolgen als Teil der Versorgungszusage in Form eines Automatismus.

Für Pensionsfonds wäre hier die Beitragszusage mit Mindestleistung zu nennen, bei der sich die Leistung zugunsten des Versorgungsberechtigten grundsätzlich aus dem Wert bestimmter Kapitalanlagen ergibt und der Pensionsfonds die Summe der eingezahlten Sparbeiträge garantiert. Würde bei einer derartigen Zusage die technische Rückstellung ausschließlich als Maximum des diskontierten, auf der Garantieleistung basierenden Cashflows und des Stands der Kapitalanlagen angesetzt, so würde der Mindestleistungsgarantie kein Wert zugeordnet, solange der Wert der Kapitalanlagen den Mindestumfang der Verpflichtung übersteigt, obwohl zukünftige Entwicklungen der Kapitalanlagen dazu führen könnten, dass durch die Garantie ausgelöste zusätzliche Mittelabflüsse bei der EbAV entstehen könnten. Ebenso ergibt sich für eine Pensionskasse eine Garantie dadurch, dass im Rahmen eines Überschussstarifs die Beteiligung der Versicherten an Kapitalanlageerfolgen ohne die Möglichkeit einer Reduzierung der garantierten Leistungen bei Kapitalanlagemisserfolgen erfolgt. Die Belastung, die sich aus der Asymmetrie aus Überschussbeteiligung bei gleichzeitiger Leistungserhaltgarantie ergibt, kann dann von materieller Bedeutung sein, wenn Leistungen aus der Überschussbeteiligung in die technische Rückstellung einzubeziehen sind. Ein weiteres Beispiel einer finanziellen Garantie besteht in einer im Geschäftsplan der EbAV verankerten Rentenanpassungsgarantie, deren Höhe sich z. B. nach der Inflation oder der Nettolohnentwicklung des Arbeitgebers richtet. Im Übrigen wird das Langlebighkeitsrisiko im Rahmen einer lebenslangen Rentenzahlung nicht als implizite finanzielle Garantie anzusehen. Dieses Risiko ist bei der Ermittlung der technischen Rückstellungen separat zu berücksichtigen.

2. Anforderungen an die Bewertung

Die vertraglichen Optionen und die finanziellen Garantien sind als Teil des besten Schätzwerts zu erfassen. Es sind die verschiedenen Zahlungsströme, die aufgrund der Ausübung eines Optionswahlrechts oder des Greifens einer Garantie entstehen können, und die jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten hierfür zu beachten. Dabei sind die Faktoren und Rahmenbedingungen zu identifizieren, die eine verstärkte Inanspruchnahme gewisser Wahlrechte erwarten lassen. Insbesondere können Entwicklungen an den Kapitalmärkten, aber auch generelle konjunkturelle Entwicklungen dazu führen, dass einzelne Wahlmöglichkeiten an Attraktivität gewinnen oder finanzielle Garantien greifen.

3. Vertragliche Optionen

Da verschiedenste vertragliche Optionen denkbar sind, lässt sich kein generelles Verfahren zur Bewertung von Optionen aufstellen. Bei einer Vielzahl von Optionen (wie z. B. im Falle von Kapitalwahlrechten, vorgezogenem Rentenbezug, der Abwahl der Hinterbliebenenrente oder der Beitragsfreistellung) sollte es möglich sein, für jedes Versicherungsverhältnis die jeweils erwarteten diskontierten Cashflows bei Ausübung des Wahlrechts zu ermitteln und denjenigen ohne Ausübung des Wahlrechts gegenüberzustellen. Durch die Gewichtung der so ermittelten Differenz mit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit der Optionsausübung erhält man dann eine einzelvertragliche Schätzung für den Wert des Wahlrechts.

Die Wahrscheinlichkeit der Optionsausübung kann aus empirischen Daten über das Verhalten der Versicherten in der Vergangenheit gewonnen werden, falls dieses erwartungsgemäß auch für die Zukunft als repräsentativ gelten kann. Hängt die Wahrscheinlichkeit von der EbAV bekannten individuellen Faktoren wie z. B. dem Geschlecht oder dem Alter ab, kann jedem Versicherungsvertrag eine eigene Optionsausübungswahrscheinlichkeit zugewiesen werden. Sollten politische Änderungen, die Personalpolitik der Trägerunternehmen oder zu erwartende wirtschaftliche Einflüsse eine Änderung des Verhaltens der Versicherten (z. B. bei der Frage des Renteneintritts) erwarten lassen, so wäre dies zu berücksichtigen.

Im Bereich der Wahlrechte können Selektionsrisiken eine besondere Rolle spielen. So können Kapitalwahlrechte z. B. dazu führen, dass der Bestand der Rentner, der sich gegen die Auszahlung als Kapital und für die lebenslange Rente entschieden hat, eine deutlich höhere Lebenserwartung aufweist, als dies für die Gesamtheit der Rentner ohne die Möglichkeit der Kapitalauszahlung gegolten hätte. Diesen Selektionsrisiken ist in den biometrischen Rechnungsgrundlagen bzw. bei der Projektion der zukünftigen Cashflows Rechnung zu tragen.

4. Finanzielle Garantien

Die Änderung der zukünftigen Cashflows aufgrund von finanziellen Garantien kann u. a. von der Entwicklung von speziellen Kapitalanlagen, allgemeinen Kapitalmarktentwicklungen, der Inflation oder Gehaltsentwicklungen abhängen und somit u. U. Schwankungen in einer erheblichen Bandbreite unterliegen.

Bei der Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter Kapitalanlagen bzw. gewisser Kapitalanlagekategorien ist es möglich, die durch die finanziellen Garantien ausgelösten erwarteten Cashflows im Rahmen von stochastischen Simulationen zu generieren. Hierzu ist es notwendig, ein stimmiges Model für die Projektion der betrachteten Kapitalanlagen zu entwerfen und die sich hieraus jeweils ergebenden Verpflichtungen der EbAV abzuleiten. Dabei sind diverse Annahmen zu treffen, beispielsweise zur erwarteten mittleren Rendite und zur Varianz sowie der Korrelation der Kapitalanlagen. Etwaige bestehende Kapitalanlage- und Managementstrategien der EbAV sind zu beachten. Aus den diskontierten Cashflows lässt sich auf diese Weise letztlich der Erwartungswert als Best Estimate der durch die Garantien ausgelösten zusätzlichen Cashflows ermitteln.

Anstelle einer umfangreichen stochastischen Simulation sehen die TS in I.8.9., HBS.5.34.b bzw. HBS.5.70. alternativ auch eine deterministische Projektion vor. Zu überlegen wäre auch eine kleine Anzahl von deterministischen Projektionen vorzunehmen, wobei jede der Projektionen mit einer Wahrscheinlichkeit belegt werden kann. Die Anzahl der Projektionen soll dabei groß genug sein, um die Bandbreite möglicher Effekte der zugesicherten Garantien bestmöglich abzubilden.

Simulationsrechnungen sind vor allem dann hilfreich, wenn komplexe und in ihren finanziellen Auswirkungen schwer überschaubare Zusammenhänge zwischen der Entwicklung von Aktiva und möglichen Garantien bestehen. In anderen Fällen – wie z. B. einer Rentenanpassungsgarantie – ist es hingegen ausreichend, die mittleren Rentenanpassungen aufgrund von Erwartungen zur Inflation oder zu den Nettolohnanpassungen bei den Trägerunternehmen abzuschätzen und den besten Schätzwert der hieraus abgeleiteten Erhöhung der erwarteten Cashflows zu ermitteln.

2.10 Berücksichtigung von Leistungsanpassungsmöglichkeiten bei der Berechnung der technischen Rückstellungen

Die TS sehen vor, dass im Rahmen der HBS bestehende Leistungsanpassungs- und Kürzungsmechanismen zu berücksichtigen sind. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- A) Ex-ante-Mechanismen
- B) Ex-post-Mechanismen
- C) Mechanismen zur Leistungskürzung im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers

A) Ex-ante Mechanismen

Ex-ante-Mechanismen liegen vor, wenn vorab, also bei Erteilung der Zusage bzw. Abschluss des Vertrages mit der EbAV feststehende, vertraglich vereinbarte Mechanismen vorhanden sind, die eine Kürzung von Leistungen unter vorab festgelegten Bedingungen und in vorab festgelegter Art und Umfang erlauben.

Dies bedeutet, dass insbesondere die in den Satzungen von regulierten Pensionskassen vorliegenden Sanierungsklauseln als Ex-ante Mechanismen einzuordnen sind. Diese Sanierungsklauseln besagen, dass die Leistungen in dem Maße gekürzt werden, wie ein Fehlbetrag nicht durch das HGB-Eigenkapital und die nicht festgelegte Rückstellung für Beitragsrückerstattung gedeckt werden kann.

Eine Sanierungsklausel führt dazu, dass die gesamten Leistungen als bedingte Leistungen („conditional benefits“) einzustufen sind. Dies führt dazu, dass die Leistungskürzungsmöglichkeit zu einer Reduzierung der technischen Rückstellungen (bei der Berechnung des SCR auch im „gestressten Szenario“) im Vergleich zu einer Situation ohne Leistungskürzungsmöglichkeit führen kann.

Die Einbeziehung der Leistungskürzungsmöglichkeit in die Rückstellungsberechnung, die in Anwendung des balancing item Ansatzes zu einer vollständigen Bedeckung bzw. zu einer ausgeglichenen HBS führt, bewahrt die EbAV nicht davor, zunächst den Wert der technischen Rückstellung vor Leistungskürzung zu berechnen und anzugeben. Das heißt, dass auch bei Einbeziehung der Leistungskürzungsmöglichkeit in die HBS transparent werden soll, dass unter Zugrundelegung der Standards der HBS die zugesagten Leistungen nicht dauerhaft erbracht werden können, sondern dass mit Leistungskürzungen gerechnet werden kann.

Die Leistungskürzungsmöglichkeit kann allerdings im Allgemeinen nur dann die HBS ins Gleichgewicht bringen, wenn hinsichtlich des Ausmaßes der Leistungskürzungen auf die Wertansätze in der holistischen Bilanz abgestellt wird. Die Sanierungsklausel der regulierten Pensionskassen stellt hingegen auf nach deutschem Handelsrecht ermittelte Fehlbeiträge ab. Im Rahmen der QU kann dies allerdings vernachlässigt werden, weil hier einer ökonomischen Betrachtungsweise gefolgt werden sollte. Auch wenn aufgrund der Sanierungsklausel durchgeführte Leistungskürzungen vorübergehend wegen der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe nicht zu einem gleichzeitigen Ausgleich der HBS führen können, so wird doch zum Zeitpunkt der Erfüllung der letzten Verpflichtung durch die Sanierungsklausel eine Begrenzung des Verpflichtungsumfanges der Pensionskasse erreicht, die

im Ergebnis auch zu einem Ausgleich der HBS führen muss. Um also ökonomische Inkonsistenzen zwischen dem Bewertungsstandard für die Verpflichtungen in der HBS und einer bestehenden Sanierungsklausel zu vermeiden, kann in der QU bei regulierten Pensionskassen von einer Ausgeglichenheit der holistischen Bilanz ausgegangen werden.

Die Sanierungsklausel sollte also in die Berechnung der Rückstellungen auf Basis der Wertansätze der holistischen Bilanz einbezogen werden.

Auch die für die Berechnung des SCR verwendete gestresste HBS wird bei Vorhandensein einer Sanierungsklausel immer (zumindest) ausgeglichen sein, mit entsprechenden Folgen für die Höhe des SCR.

Bei Pensionskassen ohne Sanierungsklausel und bei versicherungsförmigen Zusagen von Pensionsfonds müssen die technischen Rückstellungen ungekürzt in der HBS ausgewiesen werden.

Auch die bei nicht-versicherungsförmigen Zusagen von Pensionsfonds bestehenden Regelungen zur Leistungskürzung wegen Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung wären grundsätzlich als Ex-ante Mechanismus anzusehen. Allerdings kommt es bei einer ganzheitlichen Betrachtung unter Berücksichtigung des PSV aus Sicht des Versorgungsberechtigten nicht zu einer Leistungskürzung, sofern davon ausgegangen wird, dass der PSV eine vollständige Absicherung bietet, wovon in der QU in der Regel ausgegangen werden kann. Daher ist es vertretbar, die Leistungen nicht versicherungsförmiger Pensionspläne als unconditional und auch in diesem Fall den PSV als balancing item anzusehen.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass Leistungskürzungsmöglichkeiten grundsätzlich höchstens insoweit berücksichtigt werden können, wie sie auch tatsächlich wirksam sind.

Zu der Frage, in welcher Reihenfolge die Sanierungsklauseln regulierter Pensionskassen und die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers herangezogen werden sollten, sind unterschiedliche Auffassungen vertretbar, die im Folgenden beschrieben werden:

Variante 1: Berücksichtigung der Sanierungsklausel vor Subsidiärhaftung

Diese Variante würde die tatsächliche Reihenfolge der Mechanismen widerspiegeln. Denn tatsächlich müsste zunächst eine Leistungskürzung unter Anwendung der Sanierungsklausel erfolgen, bevor dann (eine gedankliche Sekunde später) Leistungen aufgrund der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeber erbracht werden müssten.

Diese Variante hätte zur Folge, dass in der HBS die technischen Rückstellungen in der Höhe ausgewiesen würden, dass die HBS genau ausgeglichen ist. Sofern die Subsidiärhaftung die einzige bei einer regulierten Pensionskasse bestehende Form der Arbeitgeber-Unterstützung wäre, wäre der Wert der Arbeitgeber-Unterstützung in der HBS dann mit Null anzusetzen. Sofern andere Formen der Arbeitgeber-Unterstützung vorlägen, die vor der Sanierungsklausel greifen, könnte auch ein positiver Wert der Arbeitgeber-Unterstützung in der HBS vorliegen.

Transparenz über den Einfluss der Sanierungsklausel auf die Höhe der technischen Rückstellungen (also der Barwert der Leistungen, die durch Kürzung wegfallen) wäre hier nur durch zusätzlich Angaben außerhalb der HBS gegeben. Ebenso würde der Wert der Arbeitgeber-Unterstützung in der HBS nicht sichtbar. Lediglich der Maximalwert würde, außerhalb der HBS, angegeben werden.

Variante 2: Berücksichtigung der Sanierungsklausel nach Subsidiärhaftung

Diese Variante würde, im Sinne der holistischen Betrachtung der HBS, zum Ausdruck bringen, dass die Subsidiärhaftung auch bei Durchführung der Zusage über eine EbAV besteht, indem der Wert der Subsidiärhaftung/Arbeitgeber-Unterstützung in der HBS ausgewiesen würde. Die technischen Rückstellungen wären entsprechend höher als in Variante 1. Es würde also aus der HBS deutlich, inwieweit ggf. trotz einer Leistungskürzung bei der EbAV die Leistungen gegenüber den Versorgungsberechtigten bei einer ganzheitlichen Betrachtung weiter erbracht werden könnten.

Sofern auch hier eine Leistungskürzung aufgrund der Sanierungsklausel zu berücksichtigen wäre, wäre deren Einfluss auf die Höhe der technischen Rückstellungen ebenfalls nur durch zusätzliche Angaben außerhalb der HBS gegeben.

Im Rahmen der QU ist die Reihenfolge Sanierungsklausel nach Subsidiärhaftung gemäß Variante 2 anzuwenden. Maßgeblich für diese Festlegung ist, dass diese Reihenfolge eher dem holistischen Ansatz der HBS entspricht. Der Wert der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers wird in der HBS sichtbar. Zudem werden die technischen Rückstellungen in der HBS in der Höhe ausgewiesen, wie es den insgesamt, also unter Berücksichtigung der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gezahlten Leistungen entspricht. Dies ist auch deswegen positiv, weil die Subsidiärhaftung ein ganz wesentliches Element zur Sicherung der Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland ist, das demzufolge auch in der HBS deutlich erkennbar sein sollte.

B) Ex-post-Mechanismen

Ex-post-Mechanismen liegen vor, wenn es gesetzlich möglich ist, dass als „letzte Maßnahme“ („measure of last resort“), zur Sicherung der Existenz der EbAV und nach Versagen bzw. Scheitern aller anderen Sicherheitsmechanismen Leistungskürzungen erfolgen können, wobei Art und Umfang dieser Leistungskürzungen erst im konkreten Fall, also im Nachhinein festgelegt werden.

Als Ex-post-Mechanismus kann die Möglichkeit angesehen werden, dass bei auf tarifvertraglicher Grundlage errichteten Zusatzversorgungskassen (§ 118b Abs. 4 VAG) die Leistungen bei wirtschaftlichen Problemen der Zusatzversorgungskasse durch Tarifvertrag neu festgelegt werden können.

Sofern bei einer solchen Zusatzversorgungskasse auch eine Sanierungsklausel besteht, also ein Ex-ante Mechanismus vorliegt, sollte die Sanierungsklausel in der HBS vorrangig berücksichtigt werden, weil dieser Ex-ante-Mechanismus „ohne weiteres“ greift, während für den Abschluss bzw. die Änderung eines Tarifvertrags Handlungen Dritter (der Tarifvertragsparteien) notwendig sind. Die praktischen Auswirkungen solcher Ex-post-Mechanismen im Rahmen der QU sind daher für deutsche EbAV voraussichtlich eher gering.

Im Rahmen der QU ist davon auszugehen, dass es neben dem gerade beschriebenen keine weiteren Ex-post-Mechanismen für EbAV in Deutschland gibt.

Die insbesondere bei regulierten Pensionskassen anzutreffenden Leistungskürzungsmöglichkeiten auf Grundlage bestehender Sanierungsklauseln sind als „Ex-ante-Mechanismen“ einzustufen (s.o.).

Die Regelung des § 163 VVG ist ebenfalls nicht als Ex-post-Mechanismus einzustufen (da das VVG für Pensionsfonds nicht gilt, stellt sich die Frage der Einordnung des § 163 VVG höchstens für Pensionskassen). Zum einen bezieht sich diese Regelung formal zunächst auf die Möglichkeit der Prämienanpassung. Die Möglichkeit der Leistungsanpassung besteht lediglich dann, wenn der Versicherungsnehmer dies anstelle der Prämienanpassung verlangt. Zudem sind aber auch die in § 163 VVG genannten Bedingungen formal nicht so gefasst, dass diese Regelung als ein „measure of last resort“ einzustufen wäre. Vielmehr wird dem Versicherer per Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, die Prämien bestimmter Verträge dann zu ändern, wenn bestimmte objektive Bedingungen erfüllt sind. Eine wirtschaftliche Notlage des Versicherers insgesamt kann zwar gegeben sein, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, dies ist aber nicht zwingend.

Die Tatsache, dass § 163 VVG vorrangig auf eine Prämienanpassung abstellt und zudem eine gesetzliche und keine vertragliche Regelung ist, spricht auch gegen eine Einordnung als „Ex-ante-Mechanismus“. Im Ergebnis spielt daher § 163 VVG im Rahmen dieser QU keine Rolle.

C) Mechanismen zur Leistungskürzung im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers

Im Rahmen der QU ist davon auszugehen, dass es solche Mechanismen, die für die Durchführung von Zusagen über EbAV relevant wären, in Deutschland nicht gibt.

Eine Insolvenz des Arbeitgebers kann zwar auch in Deutschland eine Kürzung von Leistungen, die über eine EbAV zugesagt wurden, zur Folge haben. Nämlich dann, wenn die EbAV die Leistungen nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen erbringen kann, der Arbeitgeber insolvent wird oder schon ist, und keine Absicherung durch den PSV besteht.

Solche Leistungskürzungen würden dann aber nicht auf einer entsprechenden, spezifischen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung beruhen, sondern wären schlicht wirtschaftliche Folge der Insolvenz des Arbeitgebers. Dies ist nicht hinreichend, um von einem eigenständigen „Mechanismus“ zu sprechen.

Wegen des bei Pensionsfonds bestehenden Schutzes durch den PSV würden hier ohnehin in aller Regel keine Leistungskürzungen bei Insolvenz des Arbeitgebers erfolgen, so dass sich die Frage der Anwendbarkeit dieses Mechanismus höchstens bei Pensionskassen stellen würde.

3. Risikomarge (HBS 6.1 bis HBS 6.13)

A) Standardansatz

Die Risikomarge wird gemäß dem Cost-of-Capital Ansatz ermittelt. Die Berechnungsvorschriften der Risikomarge, wie sie in HBS.6.7. vorgegeben werden, können dazu herangezogen werden.

Die Anwendung der Formel könnte sich insbesondere dann lohnen, wenn die entsprechend modifizierte SCR unter ca. 2,5% des Netto-best estimate der Verpflichtungen (technische Reserven nach Rückdeckung bzw. Rückdeckungsversicherung) liegt. Für Zwecke der Bestimmung der Risikomarge kann nämlich die Brutto-SCR um die Sicherheits- und Anpassungsmechanismen reduziert in die Formel eingehen. Wenn der gewichtete Durchschnitts-Rechnungszins mit 2% angesetzt wird, die Variable CoC mit 6% und die Summierung unendlich erfolgt, ergibt sich daraus die Grenze von ca. 2,5%. Der so kalkulierte Aufschlag auf die technischen Reserven muss offengelegt werden.

Ist eine Berechnung der Risikomarge für die EbAV zu aufwendig, kann auch die nachfolgende Vereinfachung verwendet werden.

B) Vereinfachung

Als Risikomarge kann auch 8% des Netto-best estimate der Verpflichtungen (Marktwert der Verbindlichkeiten nach Rückversicherung bzw. Rückdeckungsversicherung) angesetzt werden.

4. Arbeitgeberunterstützung (HBS 7.1 bis 7.100)

4.1 Einleitung

EbAV sollen den Wert der Unterstützung des Arbeitgebers (sponsor support) als Aktivum in der holistischen Bilanz (im Folgenden auch „Erwartungswertbilanz“ genannt) berücksichtigen.

Vereinfacht ergibt sich folgendes Bild: Zunächst wird ein **maximaler Wert des sponsor support** bestimmt und sodann abhängig davon ein **in der Erwartungswertbilanz benötigter / anzusetzender Wert**. Als Differenz von maximalem Wert und Bilanzwert verbleibt ein **Restbetrag, der bei der SCR-Bestimmung** in den Stressszenarien als Puffer berücksichtigt werden kann.

Bei Pensionskassen, die (auch) als Rückdeckungsversicherungen agieren, ist für den Teil der in Rückdeckung genommenen Ansprüche kein sponsor support ansetzbar.

Vier Formen des sponsor support können unterschieden werden:

A – Erhöhung der Beiträge und

B – Ergänzende Verpflichtung des Arbeitgebers (Subsidiärhaftung)

A & B bilden die typischen Varianten. Sie können bewertet werden anhand einer Abschätzung der künftigen erwarteten Zahlungen des Arbeitgebers, die der EbAV zur Verfügung gestellt werden (A) bzw. direkt vom Arbeitgeber übernommen und als Leistungen an die Versorgungsempfänger gehen (B). Die Zahlungen hängen von der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Lage sowie der Bonität (Kreditrisiko) des Arbeitgebers ab. Zu berücksichtigen sind ebenso gesetzliche und vertragliche Limite. In den Spezifikationen (und ebenso in diesem Papier) wird meist von A gesprochen, B ist jedoch ebenso gemeint.

C – Bedingte Assets des Arbeitgebers

Die Assets befinden sich in der Bilanz des Arbeitgebers und sind vertraglich zweckgebunden reserviert für die Unterstützung der EbAV für vordefinierte Umstände. Bedingte Assets sollen separat in der HBS berücksichtigt werden analog zur Bewertung von Kapitalanlagen der EbAV. Der Wert von bedingten Assets ist von den anderen Formen von sponsor support abzuziehen, um Doppelzählungen zu vermeiden. In

Deutschland ist diese Form des sponsor support voraussichtlich nicht relevant.

D – Forderung gegen den Arbeitgeber

Hierbei handelt es sich um Forderungen der EbAV gegen den Arbeitgeber, wenn die Verbindung zwischen EbAV und Arbeitgeber nicht mehr besteht. In Deutschland ist diese Form des sponsor support voraussichtlich nicht relevant.

4.2 Bewertung

Der sponsor support soll auf einer marktkonsistenten Basis bestimmt werden in Form von wahrscheinlichkeitsgewichteten diskontierten künftigen Cashflows, die der EbAV **über den regulären Arbeitgeberbeitrag hinaus** gezahlt würden, um sicherzustellen, dass die EbAV über die erforderliche Ausstattung an Assets verfügt. Im Sinne der QU entspricht die erforderliche Höhe der gesamten Assets der Höhe der **technischen Rückstellung (inkl. Risikomarge)**, ohne die Betrachtung von Leistungskürzungen im Falle des Ausfalls des Arbeitgebers.

Die Diskontierung sollte sowohl mit dem risikolosen Rechnungszins (Level A) für das Basisszenario 1 als auch mit dem erwarteten Ertrag (Level B Rechnungszins) für das Basisszenario 2 vorgenommen werden.

Die Berechnung des sponsor support erfolgt unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Trägers. Hierfür sehen die TS verschiedene Ansätze vor:

- Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit anhand von Kapitalmarktprodukten (z.B. Unternehmensanleihen oder Kreditabsicherungsgeschäften)
- Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit anhand des Ratings des Trägers. Die zugrunde gelegten Ratingstufen / Ausfallwahrscheinlichkeiten entsprechen dabei den im SCR- Modul verwendeten Ratingstufen für Ausfallrisiken.

Rating _i	Credit Quality Step	PD _i
AAA	0	0.002%
AA	1	0.01%
A	2	0.05%
BBB	3	0.24%
BB	4	1.20%
B	5	4.175%
CCC or lower	6	4.175%

Es können Ratings von allen zugelassenen Agenturen bezogen auf das Trägerunternehmen bzw. auch auf Schuldtitel (Rang: senior unsecured) des Trägerunternehmens herangezogen werden. Auch kann ein Rating näherungsweise mit dem unter HBS.8.88 dargestellten Verfahren bestimmt werden. Liegen mehrere Ratings vor, sollte immer das zweitbeste herangezogen werden.

Für Forderungen gegen den Arbeitgeber im Falle des Ausfalls sollte die recovery rate 50 % nicht überschreiten.

Die künftigen Beträge, die im Rahmen des sponsor support berücksichtigt werden, sollten folgenden Prinzipien genügen:

- Nur Beträge, die über die Kosten aus neuen Ansprüchen hinausgehen.
- Auch zusätzliche Beiträge von Arbeitnehmern – soweit diese eingefordert werden können – sollten berücksichtigt werden. Das Kreditrisiko bezogen auf die Arbeitnehmer kann dem des betreffenden Arbeitgebers gleichgesetzt werden.
- Mögliche Erstattungen (d.h. negative Beiträge) durch die EbAV an den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in bestimmten Szenarien sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Die EbAV sollte das entsprechende Timing des sponsor support im Hinblick auf die Projektion der künftigen Zahlungsströme mit in Betracht ziehen. Die zeitliche Verteilung kann möglicherweise von der vertraglichen Zusage bzw. arbeits- und sozialrechtlichen Gegebenheiten abhängen.

Die technischen Spezifikationen sehen für die Kalkulation des sponsor support neben einem unternehmensindividuellen Bewertungsansatz auch drei vereinfachte Standardansätze vor. Weichen die individuellen Umstände / Charakteristika des Arbeitgebers oder seiner Unterstützung vom Standardansatz ab, so dass die Anwendung des Standardansatzes zu einer signifikanten Fehleinschätzung führt bzw. führen könnte, sollte eine eigene passgenauere Kalkulation unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen unter Beachtung der o.g. allgemeinen Prinzipien durchgeführt werden. Unternehmen, die keinen individuellen Bewertungsansatz verwenden, sind für die QU gehalten, alle 3 Vereinfachungsansätze auszufüllen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für den sponsor support ein sogenannter

„balancing item“-Ansatz (vgl. 4.6) gewählt werden. Dabei kann immer der zum Ausgleich der HBS erforderliche Betrag als sponsor support angesetzt werden, ohne hierfür eine explizite Kalkulation durchzuführen.

4.3 Maximalwert

Der Maximalwert des sponsor support stellt die berechnete maximale finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers im Hinblick auf den HBS-Ansatz dar.

Die Bestimmung des Maximalwerts des sponsor support hat auf Basis eines geeigneten Ansatzes zu erfolgen. Aus Proportionalitätsgründen können auch stark vereinfachte Modelle (z.B. bei einem sehr starken Trägerunternehmen und einer verhältnismäßig kleinen Einrichtung in Bezug auf Risiko und Geschäftsumfang) zur Anwendung kommen.

Die Ermittlung des Maximalwerts hat sowohl unter als auch ohne Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Trägerunternehmens zu erfolgen.

Der Maximalwert des sponsor support setzt sich zusammen aus

- A) **aktuell** für die EbAV verfügbaren Mitteln des Arbeitgebers und
- B) **künftig** dem Arbeitgeber zufließenden Mitteln, die der EbAV zur Verfügung gestellt werden können.

Die TS geben die Möglichkeit, ein vereinfachtes Standardmodell zu verwenden.

- Komponente A: Summe aus
 - **Anteil des Eigenkapitals** des Arbeitgebers, der der IORP zur Verfügung steht. Der Anteil ist von der EbAV unter Berücksichtigung der Bereitschaft des Arbeitgebers zur Unterstützung festzulegen. Im Rahmen der QU kann – sofern realistisch beispielsweise der Anteil mit 50% angesetzt werden.
 - **100% der (bereits) in der Bilanz des Arbeitgebers gebuchten Verbindlichkeiten gegenüber** der EbAV

- Komponente B: Diskontierte Summe aus
 - Künftigen Beiträgen aus einem **laufenden Sanierungsplan** des Arbeitgebers gegenüber der EbAV über den Zeitraum der durchschnittlichen Duration der technischen Rückstellungen der EbAV
 - **Fester Prozentsatz der erwarteten künftigen Zahlungsüberschüsse des Arbeitgebers** über den Zeitraum der durchschnittlichen Duration der technischen Rückstellungen der EbAV. Der Prozentsatz ist von der EbAV unter Berücksichtigung der Bereitschaft des Arbeitgebers zur Unterstützung festzulegen. Im Rahmen der QU kann – sofern realistisch – beispielsweise ein Prozentsatz von 33% angesetzt werden.

Die **erwarteten künftigen Zahlungsüberschüsse des Arbeitgebers** sind nach einem geeigneten Verfahren zu bestimmen. Z.B. können diese zur Vereinfachung aus dem Durchschnitt der historischen Daten der vergangenen 3 Jahre unter Hinzurechnung einer jährlichen Inflationsrate abgeleitet werden. Eine konkrete Berechnungsbasis (z.B. Kennzahlen wie EBTDA, net profit) für die Herleitung der künftigen Zahlungen des Sponsors im Standardansatz ist in den technischen Spezifikationen nicht vorgesehen. Jede EbAV kann eigene, sinnvolle und sachgerechte Ansätze für diese Teilkomponente des Maximalwerts des sponsor support ansetzen.

Bei EbAV mit mehreren Trägerunternehmen gilt Folgendes, soweit eine Einzelkalkulation für jedes Trägerunternehmen nicht möglich bzw. zu aufwendig ist:

- Es ist angemessen, die Kalkulation für eine ausreichende Anzahl von (größereren) Trägerunternehmen, für die Daten verfügbar sind, durchzuführen.
- Wenn diese Daten / Ergebnisse als repräsentativ für alle Trägerunternehmen angesehen werden können, können die Daten / Ergebnisse auf die Gesamtzahl der Trägerunternehmen zweckmäßig hochgerechnet werden.
- Das heißt, die Sponsorenbeträge, für deren Ermittlung Daten verfügbar sind, sollen in einer sinnvollen Art und Weise aggregiert werden und repräsentieren damit zunächst einen gewissen Anteil der technischen Rückstellungen der EbAV. Die dann folgende Hochrechnung auf den Gesamtbestand kann vereinfacht proportional erfolgen.

Liegt bei einer Vielzahl von Trägerunternehmen die Garantie eines Unternehmen, z.B. der Muttergesellschaft bzw. des übergeordneten Konzerns vor, so kann bei der Berechnung des Wertes der Arbeitgeberunterstützung auf den Garantiegeber abgestellt werden.

4.4 Anzusetzender / benötigter Betrag für die Erwartungswertbilanz

Im Rahmen des Standardansatzes werden drei Varianten zur Berechnung des benötigten anzusetzenden sponsor support in der Erwartungswertbilanz beschrieben – eine **deterministische**, eine **stochastische** und ein **alternativer vereinfachter Ansatz („ASA“)**.

Der Betrag hängt wesentlich ab von der Höhe des bilanziellen Saldos (Assets minus technische Rückstellungen) sowie der Ausfallwahrscheinlichkeit des Arbeitgebers.

Sind die Voraussetzungen für den Ansatz des sponsor support als balancing item nicht erfüllt, so kann durch die Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Arbeitgebers eine noch so kleine eventuell auftretende Bilanzlücke niemals gänzlich geschlossen werden, unabhängig davon, wie groß der Maximalwert des sponsor support ist.

4.5 SCR-Betrag / risikomindernde Wirkung des sponsor support

Der oben beschriebene im Rahmen der HBS-Erwartungswertbilanz berechnete sponsor support gibt einen Durchschnittswert wieder. In Stressszenarien kann der Wert des sponsor support den Durchschnittswert übersteigen. Dieser zusätzliche Wert kann ebenfalls unter Verwendung der drei beschriebenen Verfahren (deterministisch, stochastisch oder „ASA“) bestimmt werden, indem die Werte der Assets und der Verpflichtungen, die sich jeweils in den einzelnen SCR-Stressszenarien ergeben, berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen ergibt sich ein geänderter höherer Wert des sponsor support, woraus eine Reduktion des SCR-Bedarfs resultiert.

In jedem SCR-Modul (abgesehen von den Modulen „operational risk“ und „intangible asset risk“) ist demgemäß die Veränderung des net asset value (NAV) durch den sponsor support zu bestimmen. Dabei darf der insgesamt in den SCR-Modulen angesetzte Sponsorbetrag die Differenz aus Maximalwert des sponsor support und dem in der Erwartungswertbilanz angesetztem sponsor support nicht überschreiten (siehe dazu Kapitel 7.3 dieser Anleitung und Kapitel 3.2 der TS).

4.6 Balancing item

Die Arbeitgeberunterstützung kann – sofern sie dem Grunde nach unbegrenzt und rechtlich einforderbar ist - unter bestimmten Voraussetzungen als „balancing item“ in der HBS angesetzt werden.

Für die Anwendung des „balancing item“-Ansatz muss mindestens eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt werden:

- A) Die einjährige Überlebenswahrscheinlichkeit des Trägers ist größer als das im Aufsichtsregime festgelegte Konfidenzniveau. Im Rahmen der QU wäre dies bei einer Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 0,5% erfüllt. Die EbAV sollte in der Lage sein, die finanzielle Stärke des Trägers in Bezug auf die erforderliche Arbeitgeberunterstützung nachzuweisen.
- B) Der Wert des Sponsors ist größer als ein Vielfaches (M) der in der HBS benötigten Arbeitgeberunterstützung. Im Rahmen der QU kann M mit 2 angesetzt werden.
- C) Eine starke Sicherungseinrichtung garantiert sämtliche Leistungen. Diese Bedingung kommt in der QU nicht zur Anwendung, da Sicherungseinrichtungen in den Baseline Szenarien als eigenständiges Asset einbezogen werden. Der PSV selbst und nicht die Arbeitgeberunterstützung stellt daher nötigenfalls das balancing item-Element dar.

Bei Anwendung des „balancing item“-Ansatzes sollen EbAV entsprechend der obigen Bedingungen die einjährige Ausfallrate des Trägerunternehmens, den Maximalwert des sponsor support und Informationen über die Sicherungseinrichtung bereitstellen. Außerdem sollen die zur Bestimmung des sponsor support nach allen vereinfachten Ansätzen benötigten Eingangsgrößen übermittelt werden.

Bei EbAV mit einer Vielzahl von Trägerunternehmen muss für sämtliche Trägerunternehmen eine der beiden Bedingungen A) oder B) erfüllt sein, um unter Nutzung des balancing item-Ansatzes die HBS zum Ausgleich zu bringen. Dies ist der Ausgestaltung der Subsidiärhaftung nach dem Betriebsrentengesetz geschuldet, die eine Haftung des Arbeitgebers nur für die eigenen (ehemaligen) Mitarbeiter vorsieht. Das Vorliegen eines Arbeitgebers, für den die obigen Bedingungen A) und B) nicht erfüllt sind, führt daher stets zu einer nicht ausgeglichenen holistischen Bilanz. Liegen bei einer Vielzahl von Trägerunternehmen für einen Teil der Trägerunternehmen keine oder unzureichende Daten vor, so sollte nicht davon ausgegangen werden, dass der balancing item-Ansatz Anwendung finden kann.

5. Pensionssicherungseinrichtungen (Pensionsversicherungsverein, PSV)

Pensionssicherungseinrichtungen sind Einrichtungen, die den Zweck haben, Zusagen der betrieblichen Altersversorgung abzusichern. Dabei stellen sie für ihr „Wirksamwerden“, anders als „allgemeine“ Sicherungssysteme im Versicherungsbereich, nicht unbedingt auf die Solvenz oder Solvabilität der EbAV ab, sondern können auch in anderen Fällen leistungspflichtig werden, insbesondere bei Insolvenz des Arbeitgebers.

Im Rahmen der QU ist in Deutschland nur der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV, § 7 ff. BetrAVG) als Pensionssicherungseinrichtung (pension protection scheme, PPS) anzusehen. Protektor ist aus den oben beschriebenen Gründen nicht als Pensionssicherungseinrichtung im Sinne der QU zu betrachten.

Der PSV sichert nur Zusagen von Pensionsfonds, nicht von Pensionskassen ab. Auch bei Pensionsfonds sichert der PSV nicht notwendigerweise alle bzw. die gesamte Höhe der Zusagen ab. Bspw. werden Zusagen im Rahmen grenzüberschreitenden Geschäfts, nach Übernahmen im Rahmen des § 8 Abs. 1a BetrAVG (wenn der Arbeitgeber also bereits insolvent ist), sowie ganz allgemein Zusagen, soweit sie eine bestimmte Höhe (§ 7 Abs. 3 BetrAVG) übersteigen, nicht abgesichert.

In den Fällen, wo der PSV Zusagen absichert, kann im Rahmen der QU von einer Absicherung der vollen Höhe der Zusage ausgegangen werden, sofern davon auszugehen ist, dass die Fälle, in denen die in § 7 Abs. 3 BetrAVG genannte Höhe der Leistung überschritten wird, nur einen unwesentlichen Einfluss haben. Sofern lediglich wirtschaftlich unwesentliche Teilbestände eines Pensionsfonds vom Schutz durch den PSV ausgenommen sind, kann im Rahmen der QU zur Vereinfachung davon ausgegangen werden, dass der gesamte Bestand unter den Schutz des PSV fällt.

Grundsätzlich muss im Rahmen eines zukünftigen Aufsichtssystems für EbAV, in dem der PSV berücksichtigt wird, auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des PSV berücksichtigt werden. Dies spielt für die an der QU teilnehmenden EbAV allerdings in der Praxis keine Rolle, da im Rahmen der QU eine Ausfallwahrscheinlichkeit von Null für den PSV angenommen wird. Die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der

Pensionssicherungseinrichtungen wird im Rahmen der QU von den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden behandelt werden.

Berücksichtigung des PSV als Aktivum in der holistischen Bilanz:

Der PSV kann grundsätzlich nur da als Aktivum in einer HBS angesetzt werden, wo auch ein Wert der Arbeitgeber-Unterstützung angesetzt werden kann. Dies deswegen, weil der PSV gegen die Insolvenz des Arbeitgebers absichert. Die Insolvenz des Arbeitgebers kann die EbAV bzw. den Anwärter oder Leistungsempfänger aber nur dann beeinträchtigen, wenn der Arbeitgeber vor seiner Insolvenz verpflichtet war oder gewesen wäre, die EbAV zu unterstützen bzw. (im Rahmen der Subsidiärhaftung) Leistungen an Versorgungsberechtigte zu erbringen. Für den Ansatz des PSV kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob der Wert der Arbeitgeber-Unterstützung in der HBS Null oder größer ist, sondern nur darauf, ob ein Ansatz der Arbeitgeber-Unterstützung dem Grunde nach möglich ist.

Bevor der Wert des PSV in der HBS ermittelt wird, ist zunächst der Wert der Arbeitgeber-Unterstützung zu ermitteln, weil der Arbeitgeber in erster Linie zahlungspflichtig ist. Solange der Arbeitgeber nicht insolvent ist, muss der PSV keine Leistungen erbringen.

Im Rahmen der QU ist davon auszugehen, dass eine hinreichend wirtschaftlich leistungsfähige PPS, die die Leistungen vollständig absichert, immer eine ansonsten bestehende „Lücke“ in der HBS schließt (balancing item-Ansatz). Sofern eine solche Lücke (nach Berücksichtigung des Wertes der Arbeitgeber-Unterstützung) besteht, ist der Wert des PSV in dieser Variante gerade so groß wie diese Lücke. Damit ist die HBS in der QU immer (zumindest) ausgeglichen.

Weitere Berechnungen sind daher im Rahmen der QU zu diesem Punkt nicht erforderlich. Eine genauere Betrachtung ist aber möglich, wobei dann die in den technischen Spezifikationen der QU dargestellte Vereinfachung verwendet werden kann.

6. Vermögen und sonstige Verbindlichkeiten der EbAV (HBS 9.1 bis HBS 9.9)

Die eigenen Vermögenswerte der EbAV (in den TS als „financial assets“ bezeichnet) sowie ihre (über den besten Schätzwert der technischen Rückstellungen und die Risikomarge hinaus, bestehenden) Verbindlichkeiten sollen marktkonsistent bewertet werden.

Demzufolge sollen diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sollen unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) bewertet werden.

Die TS verweisen hinsichtlich der anzuwendenden Bewertungsprinzipien grundsätzlich auf die internationalen Rechnungslegungsstandards nach IFRS, falls diese einer marktkonsistenten Bewertung entsprechen.

Es gilt die Anwendung der folgenden Grundsätze:

- Bewertung nach Marktpreisen (mark to market), wenn beobachtbare Marktpreise vorhanden sind, sonst
- Modellbewertung von Marktpreisen (mark to model) unter Berücksichtigung vorhandener Marktinformationen

Nicht zu den Verpflichtungen gehört Hybridkapital in Form von Nachrangdarlehen und Genussrechtskapital, weil es als Eigenmittel verlustabsorbierende Wirkung und daher im Sinne der holistischen Bilanz keinen Fremdmittelcharakter besitzt.

Für bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden besondere Regelungen getroffen:

- Goodwill bzw. immaterielle Vermögensgegenstände werden mit Null angesetzt, es sei denn, sie sind selbstständig veräußerbar
- Ansatz von Eventualverbindlichkeiten, falls diese materiell sind; die Bewertung erfolgt in diesem Fall zum besten Schätzwert

- Latente Steuern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten: Diese bestehen nur bei steuerpflichtigen EbAV und ergeben sich aus der Anwendung des Steuersatzes auf die Differenz der Marktwerte in der HBS und den Bilanzwerten in der Handelsbilanz, welche für die Steuern relevant ist.

Die TS enthalten jedoch eine wesentliche Vereinfachungsregelung für die Bewertung des Vermögens und der sonstigen Verbindlichkeiten der EbAV, nach der von den zuvor beschriebenen Grundsätzen der Bewertung abgewichen werden kann, wenn Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, für Zwecke der QU nicht materiell sind. In diesem Fall können beispielsweise die Werte aus der handelsrechtlichen Bilanz angesetzt werden.

Basierend auf den vorgenannten Grundsätzen erscheint folgendes Vorgehen gerechtfertigt:

- Die Kapitalanlagen können mit den Zeitwerten angesetzt werden, die im Anhang des HGB-Abschlusses (gemäß § 56 RechVersV bzw. § 36 RechPensV) oder (bei von diesen Angaben befreiten Pensionskassen) der BaFin Nachweisung 671 ausgewiesen sind, falls dieser Ansatz nicht zu einer materiellen Abweichung zum Marktwert führt.
- Bei Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice n bzw. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (die gemäß § 341 Abs. 4 HGB mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht anzusetzen sind) kann der handelsrechtliche Wert in die HBS übernommen werden, falls dieser Ansatz nicht zu einer materiellen Abweichung zum Marktwert führt.
- Im Regelfall betragen die gesamten Kapitalanlagen (zusammen mit den daraus resultierenden fälligen und noch nicht fälligen Nutzungsansprüchen) bei Pensionskassen im Durchschnitt mehr als 98 % und bei Pensionsfonds mehr als 99 % der handelsrechtlichen Bilanzsumme. Eine mögliche Abweichung zwischen dem handelsrechtlichen und dem Marktwert der restlichen Aktiva dürfte daher in der Regel nicht materiell sein, so dass der handelsrechtliche Wert angesetzt werden kann.
- Falls auf der Passivseite der handelsrechtlichen Bilanz die Posten, die in der HBS nicht in den technischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind, ebenfalls nur einen zu vernachlässigenden Anteil ausmachen, kann vereinfacht jeweils der handelsrechtliche Wert in der HBS angesetzt werden.

Einforderbare Beträge/Rückerstattungen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

Rückerstattungen/einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Rec) sollen in der holistischen Bilanz (HBS) als zusätzliches Asset auf der Aktivseite ausgewiesen werden, da der beste Schätzwert der technischen Brutto-Rückstellung vor Rückversicherung (TP_{brutto}) berechnet wird.

Die Berechnung für den Wert der Forderungen aus Rückversicherungsverträgen (Rec_{BE}) soll grundsätzlich entsprechend der Bewertung der technischen Rückstellung erfolgen. Die Bestimmung des Marktwertes der Forderungen aus den Rückversicherungsverträgen erfolgt durch Diskontierung der erwarteten zukünftigen Zahlungen aus den Rückversicherungsverträgen (je Gegenpartei). Eine Risikomarge ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Der Barwert Rec_{BE} muss noch um den erwarteten Ausfall der jeweiligen Gegenpartei (aufgrund von Insolvenz oder anderen Gründen) angepasst werden (Adj_{CD}). Insgesamt ergibt sich also:

$$Rec = Rec_{BE} + Adj_{CD}$$

Die Anpassung um den erwarteten Verlust aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei berechnet sich als erwarteter Barwert der Änderung der Zahlungsströme der einforderbaren Beträge gegenüber der Gegenpartei zu einem bestimmten Zeitpunkt, die durch einen Ausfall der Gegenpartei entstehen. Die Anpassung berücksichtigt mögliche Ausfälle der Rückversicherungsvereinbarungen oder von Zweckgesellschaften über die gesamte Laufzeit. Die genauen Formeln können den TS entnommen werden.

Pensionsfonds:

Spezialfall kongruente Rückdeckungsversicherung

Bei kongruenter Rückdeckung der technischen Verpflichtungen muss für die HBS ein Marktwert der technischen Brutto-Rückstellung (vor Rückdeckungsversicherung) TP_{brutto} berechnet werden. Die Risikomarge kann in den meisten Fällen aus Materialitätsgründen nach dem Proportionalitätsprinzip vernachlässigt werden:

- Die Rückstellung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückdeckungsversicherungsverträgen (Netto-Rückstellung) beträgt Null.

- Es existiert weder ein versicherungstechnisches noch ein wesentliches Ausfallrisiko (s.u.). So bleibt nur noch das operationale Risiko, welches gegebenenfalls in die Berechnung der Risikomarge eingeht.

Der entsprechende Wert auf der Aktivseite der Handelsbilanz ist „Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen“. Gemäß § 341b Absatz 4 HGB sind Verträge, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten eingegangen werden, mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten. Jedoch entsteht dieser Zeitwert einer Verpflichtung, welcher nicht gehandelt wird, auf Grundlage von handelsbilanziellen Rechnungsgrundlagen. Daher kann dieser Zeitwert aus der Handelsbilanz nicht in die HBS übernommen werden. Stattdessen kann hier auf der Aktivseite der HBS als Marktwert $TP_{\text{brutto}} + \text{Adj}_{\text{CD}}$ angesetzt werden.

Bei kongruenter Rückdeckung besteht für Pensionsfonds kein technisches Risiko:

Die Berechnungen der technischen Risiken resultieren nur aus einer Veränderung der Brutto-Rückstellung im Schock-Szenario. Damit berechnet sich das jeweilige Risiko aus

$$\Delta \text{NAV} = [(\text{Aktiva}_{\text{BE}} - \text{Passiva}_{\text{BE}}) - (\text{Aktiva}_{\text{vt}} - \text{Passiva}_{\text{vt}})] = \\ = [(\text{TP}_{\text{BE}} + \text{Adj}_{\text{CD}}) - \text{TP}_{\text{BE}}] - [(\text{TP}_{\text{vt}} + \text{Adj}_{\text{CD}}) - \text{TP}_{\text{vt}}] = 0, \text{ wobei}$$

- $\text{Aktiva}_{\text{BE}}$, $\text{Passiva}_{\text{BE}}$ bzw. TP_{BE} der Wert der Aktiva, Passiva bzw. Brutto-Rückstellung im Best-Estimate-Szenario ist, und
- $\text{Aktiva}_{\text{vt}}$, $\text{Passiva}_{\text{vt}}$ bzw. TP_{vt} der Wert der Aktiva, Passiva bzw. Brutto-Rückstellung im technischen Schock-Szenario ist.

Ein Marktrisiko besteht hingegen. Bei der Berechnung des jeweiligen SCR kann hierbei auch die Veränderung der Brutto-Rückstellung vernachlässigt werden (s.o.), so dass nur die übrigen Aktiva und Passiva geschockt werden müssen.

Als wesentliches Risiko bleibt zunächst das Ausfallrisiko des Rückdeckungsversicherers. Bei genauer Betrachtung ist dieses jedoch nicht materiell und kann nach dem Proportionalitätsprinzip vernachlässigt werden:

In die Berechnung des erwarteten Verlustes geht hierbei die Brutto-Rückstellung ein, jedoch kann als Sicherheit/Collateral mindestens die handelsbilanzielle Deckungsrückstel-

lung angesetzt werden, da diese durch das Sicherungsvermögen bedeckt wird. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist je nach Rating der Gegenpartei anzusetzen. Jedoch ist diese nicht höher als 0,5%, da Versicherungen nach Solvency II die Höhe dieser Ausfallwahrscheinlichkeit nicht übersteigen. Zusätzlich sind Versicherungen Mitglied des Sicherungsfonds, welcher im Falle einer Insolvenz zusätzlich absichert.

7. Hilfestellung zur Ermittlung des SCR

7.1 Modulstruktur des Risikobaumes

Die Beschreibung des notwendigen Solvenzkapitals (SCR) findet sich in Kapitel 3 der TS, ein allgemeiner Überblick in Kapitel 3.1 der TS.

Das SCR ergibt sich aus

$$\text{SCR} = \text{BSCR} + \text{Adj} + \text{SCR}_{\text{op}}$$

wobei

BSCR = Basis SCR. Dies ist das aggregierte Ergebnis aus den Kapitalanforderungen von drei Modulen, wobei ein Modul selbst Submodule besitzt:

- Marktrisiko ($\text{SCR}_{\text{market}}$), bestehend aus sechs Submodulen,
- Ausfallrisiko ($\text{SCR}_{\text{default}}$),
- Technisches Risiko ($\text{SCR}_{\text{pension}}$), bestehend aus dem Langlebigkeitsrisiko

Adj = Anpassung durch Risikomindernde Effekte aus technischer Rückstellung, Sicherheitsmechanismen und Steuern im Stress

SCR_{op} = operationelles Risiko

In jedem (Sub-)Modul ist durch die TS ein Schock in Form eines Stress-Szenarios oder einer expliziten Formel vorgegeben, die zu einer Veränderung der Werte in der holistischen Bilanz führen mit Auswirkung auf die verfügbaren Mittel (NAV).

Die entsprechende Kapitalanforderung eines (Sub-)Moduls ($\text{SCR}_{\text{Schock}}$) ergibt sich durch die Veränderung der verfügbaren Mittel in der holistischen Ausgangsbilanz ohne Schock (NAV_{BE}) im Vergleich zur modulspezifischen holistischen Bilanz mit Schock ($\text{NAV}_{\text{Schock}}$).

($\text{SCR}_{\text{Schock}} = \text{NAV}_{\text{BE}} - \text{NAV}_{\text{Schock}}$). Ergibt sich dabei ein $\text{SCR}_{\text{Schock}}$ kleiner Null, liegt folglich kein Schock vor. In diesem Fall wird $\text{SCR}_{\text{Schock}}$ gleich Null gesetzt.

7.2 Risikomindernde Effekte: Technische Rückstellung, Sicherheitsmechanismen und Steuern

Für die einzelnen Kapitalanforderungen gemäß den (Sub-)Modulen können Risikomindernde Effekte berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 3.2 der TS). Dies sind:

- Reduzierung zukünftiger nicht unbedingter (non-unconditional) Leistungen (wie z.B. Überschüsse)
- Ansetzen (bzw. Erhöhung) von Sicherheitsmechanismen wie Arbeitgeber-Unterstützung bzw. Pensionssicherungseinrichtung
 - Sollte in der holistischen Ausgangsbilanz (ohne Schock) bereits eine Deckungslücke auf der Aktivseite bestehen, wird diese im Schock-Szenario noch

größer; ggf. kann dies bei ausreichend vorhandener Arbeitgeber- Unterstützung (bzw. bei bestehendem Schutz durch eine Pensionsversicherungseinrichtung) kompensiert werden.

- Sollte die holistische Ausgangsbilanz (ohne Schock) keine Deckungslücke auf der Aktivseite haben, so kann im Schock-Szenario eine Deckungslücke auf der Aktivseite entstehen; ggf. kann dies bei ausreichend vorhandener Arbeitgeber-Unterstützung (bzw. bei bestehendem Schutz durch eine Pensionsversicherungseinrichtung) kompensiert werden.
- Anpassung aus latenten Steuern aufgrund eines sofortigen Verlustes

Andere risikomindernde Maßnahmen wie Rückversicherungen oder finanzielle Konstrukte (bspw. Put-Optionen) sind in den (Sub-)Modulen zu berücksichtigen, in denen sie wirksam werden und gehen bereits in die Berechnung von SCR_{Schock} ein. Beispiele: Rückversicherung von Langlebigkeitsrisiken wirkt im entsprechenden (Sub-)Modul, Absicherungen von Aktieninvestments wirken (im Allgemeinen) nicht beim Zinsrisiko.

7.3 Berechnung der Anpassung aus Risikomindernden Effekten (Adj)

Für die Berechnung von Adj gibt es in der QU zwei Möglichkeiten: Zum einen ist die Berechnung der risikomindernden Effekt „je Risikomodul“ (analog der letzten QIS) möglich (siehe dazu 1) und zum anderen gibt es als neue Alternative die Berechnung von Adj „insgesamt“ (siehe dazu 7.3.2).

7.3.1. Berechnung von Adj „je Risikomodul“

Um den Effekt der Risikominderung aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismen zu messen, sind für alle (Sub-)Module, in denen dies vorgesehen ist, zwei Berechnungen notwendig:

- Berechnung einer „Brutto“- Kapitalanforderung ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Risikomindernden Effekte aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismen (SCR_{Schock}) und Aggregation mittels der vorgegebenen Korrelationsmatrizen (BSCR)
- Berechnung einer „Netto“- Kapitalanforderung mit Berücksichtigung der oben beschriebenen Risikomindernden Effekte aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismen ($nSCR_{\text{Schock}}$) und Aggregation mittels der vorgegebenen Korrelationsmatrizen (nBSCR)

Der Risikomindernde Effekt aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismus kann in jedem Modul voll angerechnet werden, daher kann es bei der Aggregation dazu kommen, dass die Anpassung berechnet aus der Differenz von nBSCR und BSCR betragsmäßig größer ist, als das tatsächlich vorhandene Risikominderungspotenzial.

Daher ist der Betrag der Anpassung aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismus (Adj_{TS}) begrenzt auf die Summe aus

- Nicht-unbedingten Leistungen in der holistischen Ausgangsbilanz (DCL)
- der Differenz aus maximaler Arbeitgeber-Unterstützung und der in der holistischen Ausgangsbilanz angesetzten Arbeitgeber-Unterstützung ($MSS_{available}$)
- der Differenz aus maximalem Wert einer Pensionssicherungseinrichtung sowie dem in der holistischen Ausgangsbilanz angesetzten Wert einer Pensionssicherungseinrichtung ($MPP_{available}$).

$$\text{D.h. } Adj_{TS} = -\max(\min(BSCR - nBSCR; DCL + MSS_{available} + MPP_{available}); 0)$$

Aufgrund der in den TS vorgegebenen Formeln zur Berechnung des jeweiligen Schocks kann nur für die (Sub-)Module Marktrisiko, Ausfallrisiko und Technisches Risiko ein Risikomindernder Effekt in der oben beschrieben, modulspezifischen Form berücksichtigt werden. Für die Risikomindernde Anpassung der Kapitalanforderung aus operationellem Risiko (Adj_2) kann daher noch eine mögliche verbleibende Differenz aus dem Betrag der maximal möglichen Anpassung ($DCL + MSS_{available} + MPP_{available}$) und dem Betrag der schon verwendeten Anpassung ($nBSCR - BSCR$) angesetzt werden.

$$\text{D.h. } Adj_2 = -\min(SCR_{op}; DCL + MSS_{available} + MPP_{available} + Adj_{TS})$$

Zudem kann noch eine Anpassung aus latenten Steuern (Adj_{DT}) aufgrund eines sofortigen Verlustes in Höhe von $SCR_{shock} = BSCR + Adj_{TS} + Adj_2 + SCR_{op}$ berücksichtigt werden.

7.3.2. Berechnung von Adj „insgesamt“

Um den Effekt der Risikominderung aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismus zu messen, ist für alle (Sub-)Module nur noch eine Berechnung („Brutto“- Kapitalanforderung) notwendig.

Für den Wert der Risikomindernde Effekte aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismus (Adj_{TS}) kann pauschal der Wert der nicht-unbedingte Leistung aus der holistischen Ausgangsbilanz sowie alle zur Verfügung stehenden Sicherheitsmechanismen angesetzt werden.

$$Adj_{TS} = -\max(\min(BSCR + SCR_{op}; DCL + MSS_{available} + MPP_{available}); 0)$$

Zudem kann noch eine Anpassung aus latenten Steuern (Adj_{DT}) aufgrund eines sofortigen

Verlustes in Höhe von $SCR_{\text{shock}} = BSCR + Adj_{TS} + SCR_{\text{op}}$ berücksichtigt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Teil der verfügbaren Mittel (NAV*) festzulegen, welcher vor der Risikominderung aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismus herangezogen wird und damit nicht in die Berechnung von Adj eingeht.

Die Berechnung von Adj „insgesamt“ ist einfacher, da hierfür weniger Berechnungen notwendig sind. Letztendlich ist die Wahl der Berechnung von Adj davon abhängig, ob Sicherheitsmechanismen vorhanden sind oder andernfalls die pauschale Annahme, dass nicht-unbedingte Leistung zu 100% risikomitigierend im Schock angesetzt werden kann, zutreffend ist. Es kann jedoch auch Fälle geben, für welche die Berechnung von Adj „insgesamt“ angemessener erscheint und plausiblere Ergebnisse liefert. So ist z.B. bei dem Ansatz von Leistungskürzung oder Arbeitgeberunterstützung als balancing item die Berechnung von Adj „je Risikomodul“ nach 1 nicht geeignet; es ist hier nach 7.3.2 vorzugehen mit weiterer Vereinfachung.

Berechnung von Adj bei Ansatz von Arbeitgeberunterstützung als balancing item

Beim Ansatz von Arbeitgeberunterstützung als balancing item (sowie grundsätzlich bei jedem anderem Ansatz von balancing item) kann das SCR mit Adj fast vollständig reduziert werden, so dass ein SCR von kleiner gleich NAV* bestehen bleibt.

7.3.3. Beispiel

Eine Pensionskasse hat in diesem Beispiel vier materielle Risiken, welche quantifiziert werden. Dies sind das Langlebkeitsrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko und operationelles Risiko.

Die Nicht-unbedingten Leistungen in der holistischen Ausgangsbilanz (Best Estimate) beträgt 30 (DCL=30).

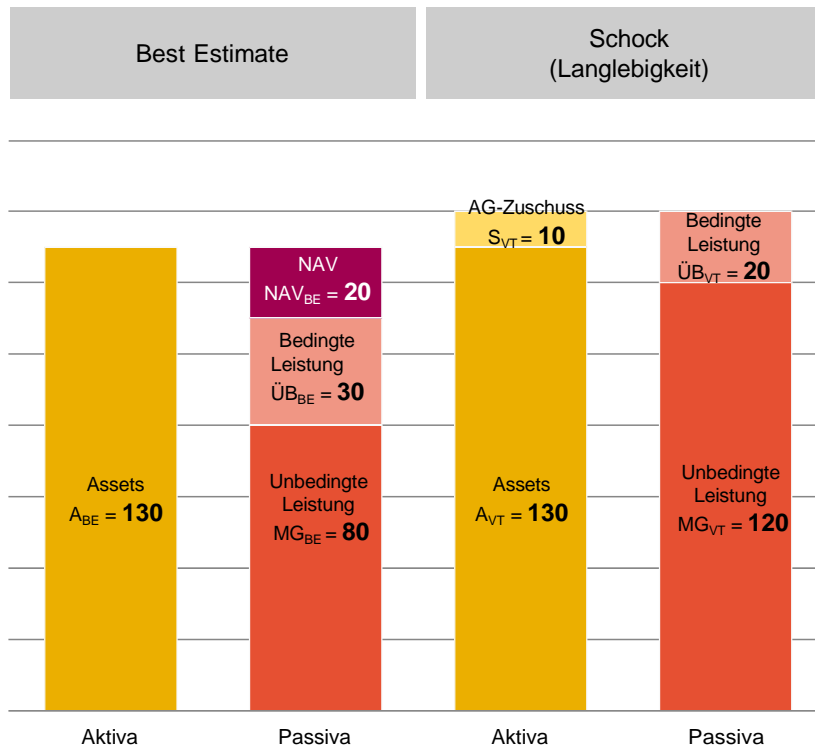
Als Sicherheitsmechanismus existiert eine Arbeitgeber-Unterstützung, der maximale Wert der Arbeitgeber-Unterstützung beträgt 40 ($MSS_{\text{available}} = 40$).

Zuerst wird die Berechnung für Adj „je Risikomodul“ durchgeführt und anschließend Adj „insgesamt“.

Adj „je Risikomodul“

a) Technisches Risiko (Langlebigkeitsrisiko)

Folgende Darstellung zeigt die Bilanzen im Best Estimate sowie in der gestressten Bilanz:



Beim Langlebigkeitsrisiko (SCR_{VT}) kommt es zu einer Erhöhung der technischen Verpflichtung. Dabei erhöht sich die unbedingte Leistung um 40 ($120-80$), die bedingte Leistung vermindert sich um 10 ($30-20$).

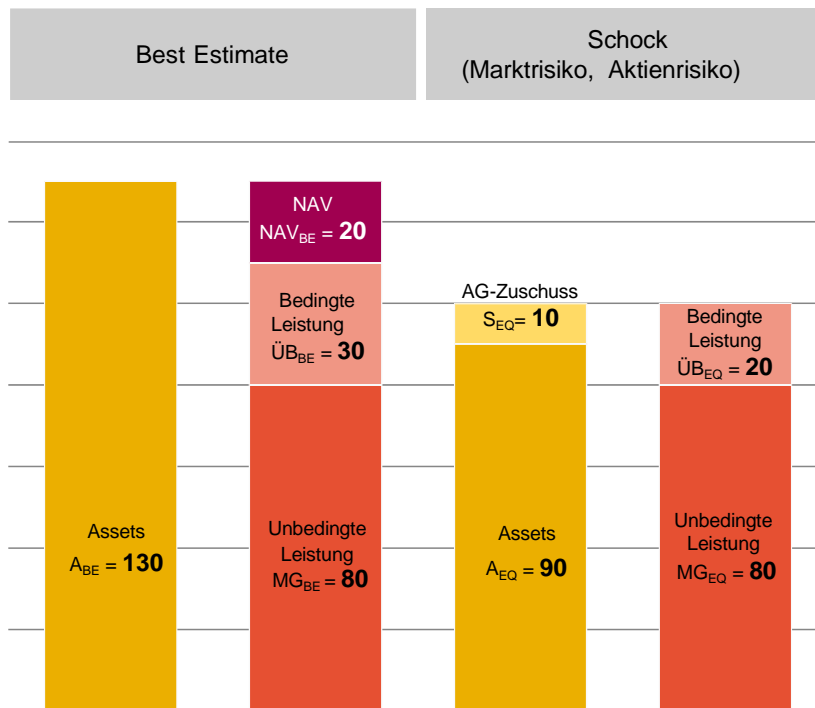
$$SCR_{VT} = NAV_{BE} - NAV_{VT} = - MG_{BE} + MG_{VT} = - 80 + 120 = 40$$

$$nSCR_{VT} = SCR_{VT} - (ÜB_{BE} - ÜB_{VT}) - (S_{VT} - S_{BE}) = 40 - 10 - 10 = 20$$

Die Risikominderung durch verlustabsorbierende Kapazität der technischen Rückstellung (Minderung der bedingten Leistung) beträgt 10 und die Risikominderung durch den Sicherheitsmechanismus beträgt 10.

b) Marktrisiko (Aktienrisiko)

Folgende Darstellung zeigt die Bilanzen im Best Estimate sowie in der gestressten Bilanz:



Beim Aktienrisiko (SCREQ) kommt es zu einer Verringerung der Aktiva um 40 (130-90).

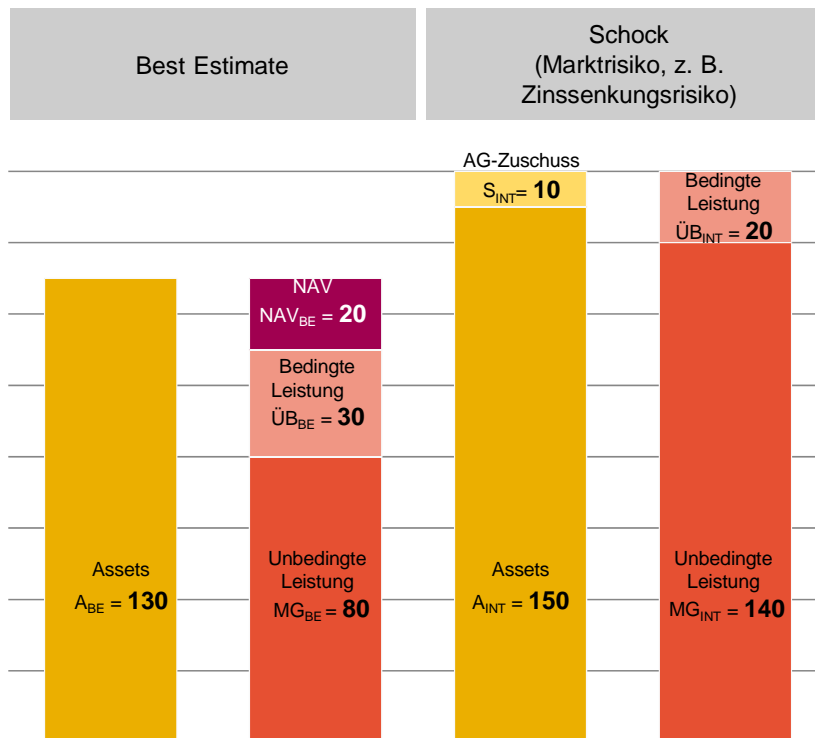
$$SCR_{EQ} = NAV_{BE} - NAV_{EQ} = A_{BE} - A_{EQ} = 130 - 90 = 40$$

$$nSCR_{EQ} = SCR_{EQ} - (\ddot{U}B_{BE} - \ddot{U}B_{EQ}) - (S_{EQ} - S_{BE}) = 40 - 10 - 10 = 20$$

Die verlustabsorbierende Kapazität der technischen Rückstellung (Minderung der bedingten Leistung) beträgt 10 und die Risikominderung durch den Sicherheitsmechanismus beträgt 10.

c) Marktrisiko (Zinsrisiko)

Folgende Darstellung zeigt die Bilanzen im Best Estimate sowie in der gestressten Bilanz:



Beim Zinssenkungsrisiko (SCR_{INT}) kommt es sowohl zu einer Änderung der Aktiva als auch der Passiva im Schock-Szenario. Die Aktiva erhöhen sich um 20 (150-130), und die technischen Verpflichtungen entwickeln sich folgendermaßen: unbedingte Leistung steigt um 60 (140-80), bedingte Leistung sinkt um 10 (30-20).

$$SCR_{INT} = NAV_{BE} - NAV_{INT} = (A_{BE} - MG_{BE}) - (A_{INT} - MG_{INT}) = 50 - 10 = 40$$

$$nSCR_{INT} = SCR_{INT} - (\ddot{U}B_{BE} - \ddot{U}B_{INT}) - (S_{INT} - S_{BE}) = 40 - 10 - 10 = 20$$

Die verlustabsorbierende Kapazität der technischen Rückstellung (Minderung der bedingten Leistung) beträgt 10 und die Risikominderung durch den Sicherheitsmechanismus beträgt 10.

d) Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird gemäß Faktoransatz ermittelt und beträgt 5.

Für die „Brutto“- Kapitalanforderung ohne Berücksichtigung der oben beschriebenen Risikomindernden Effekte aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismen ergibt sich nach Aggregation mittels der vorgegebenen Korrelationsmatrizen (BSCR = 88).

Berechnung einer „Netto“- Kapitalanforderung mit Berücksichtigung der oben beschriebenen Risikomindernden Effekte aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismen ergibt sich nach Aggregation mittels der vorgegebenen Korrelationsmatrizen (nBSCR = 44).

Für den Betrag der Anpassung aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismus (Adj_{TS}) ergibt sich

$$\begin{aligned} \text{Adj}_{\text{TS}} &= -\max(\min(\text{BSCR} - \text{nBSCR}; \text{DCL} + \text{MSS}_{\text{available}} + \text{MPP}_{\text{available}}); 0) \\ &= -\max(\min(88 - 44; 30 + 40); 0) = -44 \end{aligned}$$

Für die Risikomindernde Anpassung der Kapitalanforderung aus operationellem Risiko (Adj₂) ergibt sich

$$\begin{aligned} \text{Adj}_2 &= -\min(\text{SCR}_{\text{op}}; \text{DCL} + \text{MSS}_{\text{available}} + \text{MPP}_{\text{available}} + \text{Adj}_{\text{TS}}) \\ &= -\min(5; 30 + 40 - 44) = -5 \end{aligned}$$

Zudem kann noch eine Anpassung aus latenten Steuern (Adj_{DT}) aufgrund eines sofortigen Verlustes in Höhe von $\text{SCR}_{\text{shock}} = \text{BSCR} + \text{Adj}_{\text{TS}} + \text{Adj}_2 + \text{SCR}_{\text{op}} = 88 - 44 - 5 + 5 = 44$ berücksichtigt werden. Bei Annahme eines Steuersatzes von 31% ergibt sich für $\text{Adj}_{\text{DT}} = -14$.

Damit ergibt sich insgesamt ein SCR von 30.

Adj „insgesamt“

Es ist nur noch die Berechnung der „Brutto“- Kapitalanforderung ohne Berücksichtigung der Risikomindernden Effekte aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismen je Risikomodul notwendig (BSCR = 88).

Die Quantifizierung der Risikomindernden Effekte aus technischer Rückstellung und Sicherheitsmechanismen ergibt sich pauschal mit

$$\begin{aligned} \text{Adj}_{\text{TS}} &= -\max(\min(\text{BSCR} + \text{SCR}_{\text{op}}; \text{DCL} + \text{MSS}_{\text{available}} + \text{MPP}_{\text{available}}); 0) \\ &= -\max(\min(88 + 5; 30 + 40); 0) = -70 \end{aligned}$$

Zudem kann noch eine Anpassung aus latenten Steuern (Adj_{DT}) aufgrund eines sofortigen Verlustes in Höhe von $\text{SCR}_{\text{shock}} = \text{BSCR} + \text{Adj}_{\text{TS}} + \text{SCR}_{\text{op}} = 88 - 70 + 5 = 23$ berücksichtigt

werden. Bei Annahme eines Steuersatzes von 31% ergibt sich für $Adj_{DT} = -7$.

Damit ergibt sich insgesamt ein SCR von 16.

7.4 SCROp

Das SCR für das operationelle Risiko (SCR_{op}) ergibt sich aus einem Faktormodell, für das die Formel und die Parameter in den TS angegeben sind (Kapitel 3.4. der TS).

Es erfolgt keine Zweitberechnung für risikomindernde Maßnahmen innerhalb des Moduls, sondern auf aggregierter Ebene.

7.5 SCRmarket

Das SCR für Markt- bzw. Kapitalanlagerisiken (SCR_{market}) ergibt sich aus sieben Submodulen, in denen entweder

- eine Neubewertung der Kapitalanlagen bei Marktveränderungen mit Stresscharakter stattfindet
oder
- ein Faktormodell zur Berechnung des SCR angewendet werden muss.

Für die Berechnung der Marktrisiken empfehlen wir, die entsprechenden englischsprachigen Abschnitte der TS (Kapitel 3.5) heranzuziehen und die dortigen Modelle anzuwenden.

Im Folgenden werden nur einige allgemeine Prinzipien und Hinweise zu den Submodulen angegeben:

Grundsätzliches zu Marktrisiken

- Look-Through: Für alle Kapitalanlagebestände gilt, dass soweit wie möglich auf Einzeltitel/Emittenten abzustellen ist. Insbesondere bei indirekten Beständen, die wiederum indirekte Bestände enthalten, kann dies sehr aufwändig werden. Der Look-Through ist so weit zu betreiben, wie Aufwand und Erkenntnis in einem vertretbaren Verhältnis stehen und zugleich eine angemessene Bewertung der Risiken möglich ist.
- Es sind Marktwertansätze zu verwenden:
 - Marktpreise, wenn vorhanden.
 - Market-to-Model, wenn keine Marktpreise vorhanden sind.

- Bewertungsstichtag ist der 31.12.2014. Für die holistische Ausgangsbilanz können die Marktwert-Bewertungen im Rahmen des Jahresabschlusses (in der Regel Anhangangaben) verwendet werden.
- Die Aggregation über alle Submodule erfolgt mittels einer Korrelationsmatrix und der in den TS genannten Formel.

Zinsrisiko / interest rate risk

Szenariobasierter Ansatz

- Es werden zwei Szenarien gerechnet:
 - Unmittelbarer Zinsanstieg über die gesamte Zinsstrukturkurve
 - Unmittelbare Zinssenkung über die gesamte Zinsstrukturkurve
- Das SCR_{int} für das Zinsrisiko ergibt sich aus dem Maximum der beiden Szenarien. Im Allgemeinen wird das bei EbAV das Zinssenkungsszenario sein. Es kann vertretbar sein, auf Berechnungen für das Zinsanstiegsszenario zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes zu verzichten, sofern ein Zinsanstiegsszenario ganz offensichtlich kein wirtschaftliches Risiko für die EbAV darstellt bzw. nicht zu einer Verringerung der Basiseigenmittel führen würde⁴.
- Die Zinsstrukturkurven sind für beide Szenarien von EIOPA vorgegeben. Neu bewertet werden alle Kapitalanlagen, die zinssensitiv sind.
- Zu beachten ist, dass auch die Bewertung der technischen Verpflichtungen von der Zinsstrukturkurve abhängig ist und neu erfolgen muss.

Aktienrisiko / equity risk

Szenariobasierter Ansatz

- Equities sind in zwei Typen zu unterteilen: Typ 1 und Typ 2⁵
- Das Szenario besteht aus einer Reduzierung des Marktwertes aller Equity-Anlagen. Die Reduzierung ist für die Segmente Global und Other unterschiedlich stark.
- Hedgingmaßnahmen dürfen berücksichtigt werden, vgl. SCR.5.46 der TS.

⁴ Sollte eine EbAV jedoch erfahrungsgemäß exponiert gegenüber Zinsanstieg sein, dann muss gerechnet werden. Zum Beispiel, wenn ein negatives Durationsgap besteht, was selten vorkommen dürfte. Aber auch wenn ein Durationsmatching betrieben wird (z.B in run-off-Beständen), kann es je nach Struktur von Verpflichtungen und Kapitalanlagen vorkommen, dass Zinsanstieg das größere Risiko unter Marktwertansatz ist.

⁵ Abgrenzung, was *Typ1* ist, siehe SCR.5.49 der TS.

- Die Marktwertreduzierung⁶ für Typ 1 und Typ 2 wird anschließend über eine Korrelationsmatrix aggregiert und ergibt das SCReq.

Immobilienrisiko / property risk

Szenariobasierter Ansatz

- Zur Abgrenzung property gegenüber equity siehe SCR.5.58 ff. der TS.
- Das Szenario besteht aus einer Reduzierung des Marktwertes aller Immobilieninvestments um 25%.

Währungsrisiko / currency risk

- Szenariobasierter Ansatz. Es werden zwei Szenarien gerechnet:
- Der Wechselkurs der lokalen Währung (EUR) steigt gegenüber allen anderen Währungen um 25%.
- Der Wechselkurs der lokalen Währung (EUR) fällt gegenüber allen anderen Währungen um 25%.
 - Das SCR_{fx} ergibt sich aus dem Maximum der beiden Szenarien.
 - Zu betrachten sind alle Kapitalanlagen in Fremdwährung, die nicht gegenüber Währungsrisiken abgesichert sind.

⁶ Das Standard-Stressniveau beträgt 39% (Typ 1) bzw. 49% (Typ2), jeweils angepasst um + 2,8 % (siehe SCR.5.53 der TS).

Kreditrisiko / spread risk

Faktorbasierter Ansatz

- Das Kreditrisiko unterscheidet diverse Segmente (Bonds, Strukturierte Produkte, Derivate) und bildet dann faktorbasierte Solvenzkapitalanforderungen.
- Wesentliche Einflussgrößen sind in der Regel Durationen und Rating.
- Die Berechnungen können je nach Kapitalanlagebestand sehr umfangreich werden, die TS können als direkte Anleitung verwendet werden.
- Für dieses Modul gibt es ein „helper tab“ von EIOPA.

Konzentrationsrisiko / concentration risk

Faktorbasierter Ansatz

- Zur korrekten Abbildung von Konzentrationsrisiken ist das Look-Through-Prinzip essentiell.
- Je Emittent wird ratingabhängig eine Schwelle vorgegeben, ab der darüber liegendes Exposure dem Risiko ausgesetzt wird.
- Die Berechnungen können je nach Kapitalanlagebestand und vorhandene Datenlage sehr umfangreich werden. Das Konzentrationsrisiko ist bei gut diversifizierten Beständen vernachlässigbar, so dass bei unverhältnismäßigem Aufwand auf die Berechnung verzichtet werden kann.

7.6 SCR counterparty default risk

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern während der nächsten 12 Monate (vgl. Kapitel 3.6 der TS).

Hier werden Anlagen berücksichtigt wie Rückversicherungsverträge, Verbriefungen, Derivate und Forderungen gegenüber Vermittlern sowie Kreditrisiken, welche nicht im Spreadrisiko berücksichtigt werden.

Zusätzlich muss auch ein Ausfall des Arbeitgebers bewertet werden. Dieser ist nur für den Fall relevant, wenn in der HBS ein zusätzliches Asset in Höhe des Wertes der Arbeitgeber-Unterstützung besteht.

Grundsätzlich werden die Forderungen in zwei unterschiedliche Kategorien unterteilt (Typ 1 und Typ 2), deren Ausfallrisiko unterschiedlich bewertet wird.

Die Kapitalanforderung des Ausfallrisikos für Typ 1 Forderung berechnet sich aus der Standardabweichung der Verlustverteilung dieser Forderungen (wobei Forderungen mit derselben Ausfallwahrscheinlichkeit zusammengefasst werden).

Die Kapitalanforderung des Ausfallrisikos für Typ 2 Forderungen berechnet sich aus dem erwarteten Verlust dieser Forderungen in Höhe von 15% (bzw. 90% für Forderungen gegenüber Vermittlern, die in mehr als 3 Monaten fällig sind).

Die gesamte Kapitalanforderung ergibt sich aus der Summe von Kapitalanforderung des Ausfallrisikos für Typ 1 und für Typ 2 verringert um einen Diversifikationseffekt. Die genauen Formeln können den „Technical Specifications“ (TS) entnommen werden bzw. sind in einem Helper-Tab hinterlegt.

Zu Forderungen vom Typ 1 gehören:

- Arbeitgeber-Unterstützung
- Rückversicherungsvereinbarungen
- Verbriefungen und Derivate
- Guthaben bei Kreditinstituten
- Depoteinlagen bei Zedenten (bei bis zu 15 unabhängigen Parteien)
- Forderungen (wie z.B. Gründungsstock und Bürgschaften) der EbAV, die abgerufen, aber noch nicht eingezahlt sind (bei bis zu 15 unabhängigen Gegenparteien)
- Verpflichtungen (wie z.B. Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen) der EbAV, welche von der Bonität der Gegenpartei abhängen

Zu Forderungen vom Typ 2 gehören:

- Forderungen gegenüber Vermittlern
- Hypothekendarlehen
- Depoteinlagen bei Zedenten (bei über 15 unabhängigen Parteien)
- Forderungen (wie z.B. Gründungsstock und Bürgschaften) der EbAV, die abgerufen, aber noch nicht eingezahlt sind (bei über 15 unabhängigen Gegenparteien)
- Die letzten beiden Forderungen vom Typ 2, welche aufgrund der Anzahl (über 15) Typ 2 zugeordnet werden, können auch zu Typ 1 zugeordnet werden.

Benötigte Daten für die Berechnung der Kapitalanforderung des Ausfallrisikos:

- Zur Bestimmung der Kapitalanforderung des Ausfallrisikos für Typ 1 wird zum einen das Rating benötigt, durch welches die Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmt wird und zum anderen der erwartete Verlust der Forderung.
- Zur Bestimmung der Kapitalanforderung des Ausfallrisikos für Typ 2 wird der er-

wartete Verlust der Forderungen benötigt.

Genauer, wie z.B. auch die Bestimmung des erwarteten Ausfalls der jeweiligen Forderungen, kann in den TS nachgelesen werden.

7.7 SCR pension liability risk

Im Rahmen dieser QU besteht das Modul Pensionsverpflichtungen nur aus dem Untermodul Langlebigkeit (vgl. SCR 1.2 und 7.3), welches zu geänderten Cashflows auf der Passivseite (Beiträge, Leistungen, Kosten, jeweils 2. Ordnung) führt (vgl. Kapitel 3.7 der TS). EbAV, die jedoch einzelne oder alle der weiteren 6 Submodule aus Annex 6 der TS (im Folgenden als optional bezeichnet) für wesentlich erachten, dürfen diese in den Berechnungen berücksichtigen. In diesem Fall erfolgt die Aggregation über alle Submodule mittels einer Korrelationsmatrix und der üblichen Formel.

Wenn man technisch nicht in der Lage ist, Cashflows zu erzeugen, so gibt es im Allgemeinen Ausweichlösungen (simplifications), über welche die Veränderung des Wertes der Verpflichtungen abgeschätzt werden kann. Für die Bestimmung eventueller versicherungsmathematischer Parameter für die Simplification-Ansätze sollte der Aktuar der EbAV hinzugezogen werden.

Die einzelnen Submodule sind die folgenden:

Langlebigkeit / longevity

Langlebigkeit ist das maßgebliche technische Risiko einer EbAV.

Schock-Szenario: Absenkung aller Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten dauerhaft um 20%. Der gleiche Ansatz wird auch für den Stress Test herangezogen.

Sofern Verträge Todesfallrisiko und Erlebensfallrisiko enthalten, muss dieses nicht aufgespalten werden.

Simplification: Siehe SCR.7.21 ff. der TS. Benötigt werden

- der Best-estimate-Wert der Verpflichtungen,
- eine durchschnittliche Todesfallwahrscheinlichkeit (gewichtet bez. Versichertenbestand in Alter und Versicherungssumme),
- die modified duration der Verpflichtungen

optional: Sterblichkeit

Schock-Szenario: Erhöhung aller Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten dauerhaft um 15%.

Sofern Verträge Todesfallrisiko und Erlebensfallrisiko enthalten, muss dieses nicht aufgespalten werden.

Im Allgemeinen ist das SCR_{mort} bei EbAV aufgrund der überwiegenden Rentenverpflichtungen Null.

Simplification: Siehe Annex 6 der TS. Benötigt werden

- das capital at risk,
- eine durchschnittliche Todesfallwahrscheinlichkeit (gewichtet bez. Versichertenbestand in Alter und Versicherungssumme),
- die modified duration der Todesfall-Leistungen und
- die Zinsstrukturkurve

optional: Invalidität / disability-morbidity

Schock-Szenario: Erhöhung aller Invalidisierungswahrscheinlichkeiten dauerhaft um 25%, im ersten Jahr sogar um 35%. Sollten Reaktivierungswahrscheinlichkeiten zur Anwendung kommen, dann sind diese im Schock-Szenario um 20% zu senken.

Simplification: Siehe Annex 6 der TS. Benötigt werden

- Capital at risk
- der Best-estimate-Wert der Verpflichtungen mit Invaliditätsschutz,
- diverse durchschnittliche Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und Invalidensterblichkeiten (gewichtet bez. Versichertenbestand in Alter und Versicherungssumme),
- die modified duration der Invaliditäts-Verpflichtungen

optional: Vertragspartnerverhalten / benefit options

Dieses Modul (vgl. Annex 6 der TS) soll das Risiko aus der Wahrnehmung von Vertragsoptionen messen. Insbesondere sind dies: Beitragsfreistellung, -senkung, -erhöhung, Wiederaufnahme von Versorgungen, Frühverrentung, etc. Die Schockszenarien basieren jedoch alleine auf Vertragsbeendigungen im weitesten Sinne (Rückkauf, Beitragsfreistellung, je nach Kontext der EbAV).

Es werden drei verschiedene Schock-Szenarien gerechnet. Das Szenario mit dem größten SCR bestimmt das SCR dieses Moduls.

Schock-Szenarien:

A) Dauerhafte Absenkung der Beendigungswahrscheinlichkeit eines Vertrages um 50%, jedoch maximal um 20 Prozentpunkte, bei allen Verträgen, wo diese Beendigung nicht

vorteilhaft⁷ für den Versicherten ist.

B) Dauerhafte Erhöhung der Beendigungswahrscheinlichkeit eines Vertrages um 50%, jedoch maximal auf 100%, bei allen Verträgen, wo diese Beendigung vorteilhaft für den Versicherten ist.

C) Beendigung von 40% aller Verträge im folgenden Jahr, wo diese Beendigung vorteilhaft für den Versicherten ist.

Simplification: Siehe Annex 6 der TS. Benötigt werden

- durchschnittliche Beendigungswahrscheinlichkeiten (gewichtet bez. Versichertenbestand in Alter und Versicherungssumme),
- Rückkaufswerte
- Bei diesem Modul sind folgende Schwierigkeiten zu beachten:
- Einzelvertragliche Abschätzung, wann eine Beendigung vorteilhaft ist, kann sehr aufwändig werden.
- Es ist zu klären, welche Beendigungsmöglichkeiten (z.B. bei Pflichtversorgungen im bAV-Bereich) in der eigenen EbAV überhaupt bestehen.

Es sollte beachtet werden, dass die einseitige Wahrnehmung von Optionen, welche die zukünftigen Verpflichtungen erhöhen, durchaus deutliche Auswirkungen haben können.

⁷ Eine Beendigung ist vorteilhaft für den Versicherten, wenn der Wert der Verpflichtung der EbAV bei Nichtbeendigung geringer ist als die Summe aus eventuellem Rückkaufswert und Wert der bei der EbAV verbleibenden Verpflichtung. Die Vorteilhaftigkeit ist für jeden Vertrag zu prüfen. (Auf Marktwertbewertung achten!)

optional: Kosten / expenses (optional; Annex 6)

Schock-Szenario: Erhöhung der Kostenannahmen 2. Ordnung um pauschal 10% und Erhöhung der Inflationsannahme dauerhaft um einen Prozentpunkt. Damit erhöhen sich die Best-Estimate-Kosten im Jahr t im Schock-Szenario auf $110\% \cdot (1+j+1\%)^t$, wobei j die Inflationsannahme ist. Eine Inflationsannahme von null ist zulässig, wenn davon ausgegangen wird, dass Inflationseffekte mit Produktivitätserhöhungen aufgefangen werden können.

Simplification: Siehe Annex 6 der TS. Benötigt werden

- Verwaltungskosten des Vorjahres,
- Inflationsannahme,
- die modified duration der Verpflichtungen (run-off-dauer n des Risikos)

optional: Revision / revision (optional; Annex 6)

Dieses Modul misst das Risiko, bereits festgelegte Leistungen aufgrund neuer Erkenntnisse zu erhöhen, z.B. bei Unfallrenten oder Invalidenschutz, der abhängig vom Beschädigtengrad gezahlt wird.

Schock-Szenario: Umgehende dauerhafte Erhöhung aller Leistungen, die unter Revisionsrisiko liegen, um 3%.

Im Allgemeinen ist das SCR_{rev} bei EbAV unbedeutend gering.

Simplification: Keine.

optional: Katastrophenrisiko / catastrophe (optional; Annex 6)

Schock-Szenario: Erhöhung aller Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten nur im Folgejahr um 0,15% absolut bei allen Verträgen unter Todesfallrisiko.

Im Allgemeinen ist das SCR_{cat} bei EbAV aufgrund der fehlenden reinen Todesfallversicherungen Null⁸.

Simplification: Siehe Annex 6 der TS.

⁸ Eine Berechnung unter der Annahme, dass nur Versicherte sterben, die Hinterbliebenenrenten hinterlassen und auf diese Art eine Erhöhung der Verpflichtung herbeizuführen, wird für inhaltlich falsch gehalten.

8. MCR

Als MCR wird in der QU vereinfachend ein Wert in Höhe von 35 % des Netto-SCR (d.h. nach Berücksichtigung von Anpassungs- und Sicherheitsmechanismen) angesetzt.

9. Stresstest

9.1 Hintergrund

Erstmalig führt EIOPA auch einen Stresstest für EbAV durch. Hierbei soll die Belastbarkeit der EbAV auf ungünstige Marktszenarien sowie auf eine Erhöhung der Lebenserwartung untersucht werden. Es gibt eine beabsichtigte Überschneidung zwischen Stresstest und QU, um den Aufwand für die EbAV in Grenzen zu halten, da gerade die Bewertung der HBS für die EbAV für beides eine Grundlage bildet. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Stresstest und QU unterschiedliche Ziele haben und separat berichtet werden.

Der Stresstest wird am 11. Mai 2015 herausgegeben. Abgabe ist spätestens am 10.08.2015. Im Dezember 2015 wird EIOPA einen Report dazu veröffentlichen.

EIOPAs Ziel ist, eine so hohe Teilnahmequote der EbAV zu erreichen, dass pro teilnehmendem Land 50% der Kapitalanlagen aller EbAV abgedeckt sind.

9.2 Vorgehen Stresstest

Eine Differenzierung für den Stresstest findet statt zwischen

- DB oder hybrid schemes (für Deutschland werden hier alle Gestaltungen subsummiert, also z.B. Leistungszusagen, beitragsorientierte Leistungszusagen und Beitragszusagen mit Mindestleistung)
und
- reinen Beitragszusagen (in Deutschland nicht relevant)

DB/hybrid schemes

EbAV müssen insgesamt zwei Basis-Bilanzen und 6 gestresste Bilanzen berechnen, genauer:

1. Eine Bilanz nach nationalen Bewertungsstandards
2. Eine holistische Bilanz bewertet auf einer marktkonsistenten Basis
3. 3 Stressszenarien jeweils für die zwei Bilanzen:
 - a. Zwei ungünstige Markt-Szenarien
 - b. Ein Langlebigkeit-Szenario

Die Stresse sollen in einem vorgegebenen Reporting-Template dargestellt werden.

Bilanz nach nationalen Bewertungsstandards

Hier soll die Bilanz nach nationalen Bewertungsstandards vorgelegt werden, zusätzlich die Bedeckungsanforderungen und die Überdeckungen/Defizite in Bezug auf die nach derzeitigem nationalen Aufsichtsrecht geltenden Bedeckungsanforderungen zum Referenzdatum.

Holistische Bilanz

Die holistische Bilanz entspricht dem Baseline Szenario 1 der QU ausschließlich des SCR.

Stressszenarien

Zu jeder der beiden Bilanzen sollen drei Stressszenarien gerechnet werden.

Marktstress

Die Marktstress-Parameter werden zu Beginn des Stresstests veröffentlicht.

Langlebigkeitsstress

Es wird angenommen, dass die Lebenserwartung statistisch unabhängig von der Marktentwicklung ist, so dass im Nachgang der Langlebigkeitsstress mit einem Marktstress kombinierbar ist.

Der Stress für die Langlebigkeit ist identisch mit dem Langlebigkeitsrisiko aus der QU (Reduktion der Sterblichkeiten 2. Ordnung um 20%).

EbAV mit reinen DC schemes

In Deutschland nicht relevant, daher nicht näher ausgeführt.